Bavar.
2940

Ueber

Staatsverwaltung.

1815.

Bav. 2940

R.

<36613573460016
<36613573460016
Bayer. Sta… k

Vorschläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung im allgemeinen und der Verwaltungszweige insbesondere

von

Carl Friederich Ritter von Wiebeking,

Königlich Baierischen wirklichen geheimen Rath, Chef einer Ministerial-Section, geheimen Finanz-Referendär: General-Direktor des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues; Ritter des Civil-Verdienstordens der Baierischen Krone, und des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens zweyter Klasse; des französischen Instituts Correspondenten; Mitgliede der Königlich Baierischen Akademie der Wissenschaften; der Holländischen Akademie der Wissenschaften zu Haarlem; der Königlichen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen; der Holländischen Gesellschaft der Experimental-Philosophie zu Rotterdam; der Königlich Preußischen Akademie der Künste zu Berlin, und der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Heidelberg.

1815.

In Commißion der Müllerischen Buchhandlung in Memmingen.

München gedruckt mit Zängl'schen Schriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36613848270019

<36613848270019

Bayer. Staatsbibliothek

Vorrede.

Die gegenwärtigen Zeitumstände werden in einigen Ländern eine neue Gestaltung der Staatsverwaltung unvermeidlich machen; denn eines Theils gehen verschiedene Veränderungen mit den Besitzungen und andern Theils mit den Landesverfassungen vor. Dieser Zeitpunkt schien mir also zur Abfassung dieser Schrift geeignet zu seyn.

In meinen Dienstverhältnissen hatte ich Gelegenheit, den Gang der Administration verschiedener Länder und die Elemente, woraus sie zusammgesetzt ist, vorzüglich deswegen kennen zu lernen, weil die Verwaltung des Bauwesens mit den mehresten Amtsbehörden in Berührung steht. Die Erfahrung überzeugte mich: daß die bloße kollegialische Behandlung der Staatsverwaltung wo nicht mehrere doch eben so viele Nachtheile hervorbringt, als die Büreaukratie. Der Mittelweg scheint also auch hierin der beßte zu seyn, und ich suche die kraftvolle Vollstreckung der Beschlüsse mit der Berathung und die gesammte Civil- und Finanzverwaltung unter Einem Minister zu vereinigen. In diesem einfachen Satze liegt mein ganzes System, und wer dasselbe richtig beurtheilen will, muß die Civil- und Finanzadministration in verschiedenen Abtheilungen zerle-

gen, und ihren Gang sich vergegenwärtigen. Das richtige Auffassen ihrer Beschaffenheit ist ohne Zweifel ein Eigenthum derjenigen Theilnehmer an irgend eines Verwaltungszweiges, welche durch Erfahrung mit seinem innern Wesen vertraut geworden sind. Wiewohl sie die Vereinfachung der Geschäftsform und die möglichst geringe Anzahl von verschiedenartigen Verwaltungsbehörden, als unbedingt, zum Gelingen der Sache erkennen, so giebt es doch mehrere Personen, welche gegen die Vereinigung mehrerer Verwaltungszweige in Einem Kollegio und unter Einem Minister deklamiren, und wirklich trifft man selbst in kleinen Ländern mehrere Behörden an, die füglich in Eine Behörde verwandelt werden könnten.

Dieses System der Vereinfachung der Geschäftsform und des Verschmelzens der Berathung mit der Vollziehung führe ich in dieser Schrift durch; ja! es scheint von der Erfahrung aller Zeiten bestätigt zu seyn! Was gab dem römischen Senat die gehaltvolle Sicherheit in Ausführung der von ihm beschlossenen Maaßregeln, wenn es nicht der Umstand gewesen wäre, das einige seiner Mitglieder als Censoren und Curatoren, die Vollstreckung zu besorgen hatten!

So standen auch in Lazedämon die Ephoren (Aufseher), durch welche Obrigkeit Lykurg's Staatsverfassung verbessert wurde, der Ausführung der Beschlüsse vor.

In Monarchien ist es durchaus nothwendig, die Administration wenigen Behörden anzuvertrauen, weil die Verfassung das allgemeine Wohl, nur durch Einheit der Beschlüsse und eine kraftvolle Ausführung des aus reifer Ueberlegung Entstandenen, begründet.

Die Zerstückelung der Staatsverwaltung in verschiedene Ministerien und unter verschiedenen Ministern gebiehrt nur Spaltungen, und die Anwendung verschiedenartiger Maximen; sie zerstreut das Interesse, erschwert die Gewißheit und Uebersicht der vorhandenen Daten und ist nicht selten die Ursache zu einem einseitigen Handeln; überdieß vermehrt sie die Umtriebe, also auch die Hemmung der Geschäfte, und nimmt endlich den Souverain in Anspruch, um das Gleichgewicht unter den Ministerien wieder herzustellen, so wie über ihre Zwistigkeiten zu entscheiden. Neigt sich derselbe auf die Seite des Finanzministers, der das Einkommen zu vergrößern sucht, dann verliert der Souverain an Popularität; werden vom Ministerium des Innern größere Fonds beantragt: so ist es dem Finanzminister nicht recht. Oefters will jeder Minister seine eigenen Beamten haben, wodurch sich denn ihre Zahl und die Ausgabe außerordentlich vergrößert. Aehnliche Resultate entstehen, wenn noch ein Polizeyminister angestellt ist, der seine Thätigkeit sehr oft durch die Beschränkung der bürgerlichen Freyheit zu beweisen sucht und die Zahl der Angestellten vermehrt, um sich einen Wirkungskreis zu bilden. Indem der Finanzminister die Mittel zur Bestreitung der vielen verschiedenen Geschäftszwei-

ge herbeyschaffen soll, muß er nothwendig, Vorschläge zu höhern Auflagen aller Art machen *).

Ganz anders ist aber der Fall, wenn unter Einem Minister die sämmtlichen Civil- und Finanzadministrations-Zweige, also die sogenannten Ministerien des Innern, der Polizey und der Finanzen, vereiniget werden. Von diesem einzigen Minister werden sie, als von einem gemeinschaftlichen Stamme ausgehen, und durch seine Kenntnisse, seinen Scharfblick, seine ruhige Ueberlegung und Beharrlichkeit, durch sein thätiges Wirken und Pflichtgefühl, das eigentliche Leben erhalten. Sind demselben auch die auswärtigen Angelegenheiten anvertraut, so liegt das ganze Bild des Staates vor ihm; er kennt die Kräfte und Mängel desselben, die Eigenschaften des Souverains, die Stimmung der Nation, die Fähigkeiten der ersten Staatsbeamten; kurz die verschiedenartigsten Elemente, über deren Benutzung er dem Souverain, seine Entwürfe vorlegen soll.

Alles, was also in das Detail der Geschäfte eingeht, gehört nicht mehr für seinen großen Wirkungs-

---

*) In meinem Entwurfe über den Staatsrath, habe ich zwar gesagt: daß demselben zwey Minister oder Präsidenten vorsitzen mögen; aber diese werden nur den Titel Minister erhalten, ohne einem Ministerium vorzustehn, welcher Fall schon jetzt in mehreren Ländern besteht.

kreis; dazu würde ihm auch die Zeit fehlen. Es ist demnach eine Einrichtung wünschenswerth, bey welcher die Berathunag mit der Ausführung vereiniget wird; wobey ferner reife Ueberlegung, eine kraftvolle Behandlung der Geschäfte und eine gesetzliche Verantwortlichkeit besteht. Eine solche Einrichtung schmeichle ich mir, in dieser Schrift der Prüfung sachkundiger Männer vorgelegt zu haben. Ja! indem die collegialische Berathung und die Vollstreckung der Administration in eben denselben Personen vereinigt ist, wird der Willkühr ein hinreichend starker Damm entgegengesetzt, den Geschäften aber die nothwendige Behändigkeit und die hinreichende Kraft gegeben. Man wird daher bey dieser Einrichtung nicht mehr zu den, großen Mißbräuchen unterworfenen Konduitenlisten und ähnlichen das Ehrgefühl wackerer Beamten beleidigenden Kontrollen und Verfügungen seine Zuflucht nehmen dürfen, um den Staatsdienst zu fördern. Ist der Chef eines Departements mit dem zum Gedeihen der Sache durchaus erforderlichen Zutrauen des Monarchen und Ministers beehrt, und ist ihm die zur Förderung der Geschäfte nothwendige Macht eingeräumt: so hat er ganz andere Mittel, die Beamten zu ihrer Pflicht anzuhalten. Er wird Belehrung mit nicht zu sehr herablassenden, sondern mit ächt humanen Erinnerungen, also Milde mit gerechter Strenge paaren. Beamte, welche durch dieses Verfahren nicht zu bessern sind, oder sich schweren Vergehungen schuldig gemacht haben, müßen ohne Rücksicht und Zögerung, nach einer vorhergegangenen unpartheiischen Untersuchung, entlassen werden. Sind nur ei-

nige gerechte Exempel statuirt: so werden sich andere Beamte schon zu hüten wissen. Wo aber ein schlechter und unfolgsamer Beamter sich auf Protektionen stützen kann, da leidet der öffentliche Dienst, und für diesen ist es besser, solche Subjekte zu verabschieden; wenn das Mitleiden aber für sie eintritt denselben jährlich eine Unterstützung zufließen zu lassen; besonders wird dieß für ihre Frauen und Kinder in Awendung kommen dürfen.

Daß die Vereinigung der gesammten Staatsverwaltung, mit Inbegriff der auswärtigen Angelegenheiten, unter einem Geschäftsmanne, treffliche und wichtige Resultate hervorbringe, darüber sey es mir erlaubt, drey Beyspiele anzuführen.

Sully war von Heinrich IV. mit einem unbegrenzteu Zutrauen und mit einer großen Macht bekleidet. Dieser Monarch, wiewohl eifersüchtig auf seine Authorität, entschloß sich, ohne den Rath dieses Ministers zu keinem wichtigen Schritt; selbst in den auswärtigen Angelegenheiten. Sully brachte die Finanzen in einen für die damahlige Zeit sehr blühenden Zustand. Er bildete aus den zerstreut liegenden Theilen der Verwaltung eine bewunderungswürdige Ordnung und trug zu dem Glanze der Regierung Heinnich IV. und zu dem Wohl des französischen Volkes wesentlich bey. Dessen Memoiren enthalten einen Schatz von Erfahrungen und Maximen im Gebiethe der Staatsverwaltung. Dieser berühmte Minister schätzte auch das Wasser- Brücken- und Strassenbauwe-

sen so hoch und war von dem Einflusse desselben auf das Allgemeine wohl so sehr überzeugt: daß er ihm selbst, als Grand-Voyer vorstand. — Dem Minister Grafen von Montgelas hat Baiern, durch die im Jahre 1805 ergriffenen Maaßregeln, seine Erhaltung und Selbstständigkeit zu danken! Höchst wahrscheinlich würden die neuesten glücklichen Ereignisse einen mächtigen Anstoß an ein entgegengesetztes Verfahren erlitten haben. Hätte sich damahls, die alle hergebrachten Rechte zertrümmernde französische Regierung, die nur Rache und Vergrößerungssucht ausübte, durch dieses letztere Verfahren aufgereitzt, noch mehrere deutsche Länder unterworfen, welches kaum zweifelhaft ist, was wäre dann wohl im Jahre 1813, als Baiern sich an die hochherzigen Feinde Frankreichs früher anschloß, ehe dieses besiegt war, erfolgt? — Dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg war es mittelst Vereinigung der gesamten Verwaltung möglich, in den gefährlichsten Momenten für die preussische Monarchie, ein System der Rettung in Anwendung zu bringen, und im Stillen auf den großen Zweck hinzuarbeiten, der gegenwärtig im höchsten Glanze erschienen ist.

Die von drey erhabenen, in kritischen Zeiten regierenden Monarchen durch diese Staatsmänner bewirkten großen Resultate werden daher stets von ihren Nationen mit dem lebhaftesten Dank anerkannt, von den Zeitgenossen und Nachkommen aber gehörig gewürdigt werden.

Da ich in dieser Schrift keine der bestehenden Einrichtungen beurtheilt habe: so lag es auch in meinem Plane nicht: eine bestimmte Verwaltung tadeln oder verbessern zu wollen; ich finde es daher für nöthig, mich gegen alle Deutungen, die man so leicht dem Schriftsteller unterlegen kann, zu verwahren. Beyspiele sind dann bey einer solchen Sache immer aufzufinden, wenn der Schriftsteller sie auch nicht vor Augen gehabt hat.

Ich werde mich hinreichend für diesen Aufsatz belohnt finden, wenn meine Vorschläge irgendwo unter einer verbesserten Gestalt, in der Ausführung erscheinen; oder wenn sie auch nur Veranlassung würden, den für das allgemeine Wohl so wichtigen Gegenstand, als die Verwaltung eines Landes ist, in allen Beziehungen zu erörtern. Bestehn indessen die angeführten Mängel irgendwo und werden sie als solche erkannt: nun so kann man sie ja entfernen und etwas Besseres an ihre Stelle setzen. Giebt aber die bestehende Einrichtung nur wünschenswerthe Resultate: so mag sie als vollkommenes Muster in ihrem Zustande bleiben, und die Völker ferner beglücken.

München, den 15. August 1815.

v. V.

Nach der von mir seit 27 Jahren in einigen Ländern, als Geschäftsmann, gemachten Erfahrung *), kann das Bauwesen ohne eine gute Anordnung der Verwaltung, noch weniger, als die übrigen Zweige der Staatswirthschaft gedeihen, weil die Anwendung der Baukunde bey einer fehlerhaften Behandlung der Geschäfte so mancherley Störungen erleidet, die weder Ersparnisse, noch große Unternehmungen zulassen. Ich hatte es mir daher längstens vorgesetzt, über diesen Gegenstand meine Ansichten der öffentlichen Prüfung vorzulegen. Als ich diese ordnen wollte, fand ich ein unzubesiegendes Hinderniß darin, daß ich die Geschäftsführung des Bauwesens nicht für sich abgesondert von den übrigen Zweigen der Verwaltung behandeln konnte, ohne mich einer Unvollständigkeit schuldig zu machen, und dadurch der guten Sache selbst keinen Dienst zu leisten.

*) So führte ich, als wirklicher k. k. Hofrath bey der Böhmisch = östreichischen Hofkanzley, und bey der Finanz = Hofstelle, das Referat über das gesammte Bauwesen, die erforderlichen Mittel aller Art, über die Festsetzung des Brücken = und Weggeldes, über das Polizeyliche des Bauwesens, kurz über alles, was eine Beziehung auf das Bauwesen hat.

In so fern die Art, wie man die künftigen Beamten zu bilden sich entschließt, wesentlich zum Gedeihen des Bauwesens beyträgt, bin ich genöthigt, auch über diesen Gegenstand einiges zu sagen, und vorzüglich von der Verwendung derer Individuen, die sich auf die Baukunde gelegt haben, zu sprechen. Diesen Vorschlägen schicke ich jedoch die Bemerkung voraus, daß ich auf keinen Staat insbesondere meine Ideen richte, noch die Anführung der bey der Verwaltung hie und da eingeschlichenen Mängel, auf ein bestimmtes Land insbesondere gedeutet wissen will; daß ich mir nicht anmaße, diese so wichtigen Gegenstände in allen Rücksichten entwickelt zu haben. Erfahrene Geschäftsmänner werden daher das Mangelhafte meiner Vorschläge verbessern. Von allen mir über diese Angelegenheit bekannt gewordenen Schriften, scheint mir indessen die: „über die Staats-Verwaltung deutscher Länder, und die Dienerschaft der Regenten von Rehberg (jetzigem geheimen Kabinets-Rath zu Hanover) 1807 die gründlichste zu seyn. Die darin enthaltenen Ansichten sind so klassisch, daß ich meine Vorschläge dadurch größtentheils begründen kann. Es scheint mir deßwegen zweckmäßig zu seyn, die eignen Worte dieses erfahrenen Geschäftsmannes an mehrern Stellen aufzunehmen.

Es ist längstens erkannt: daß von der Einrichtung der Administration eines Landes das öffentliche Wohl abhängt, so, daß sie entweder die bürgerliche Frey-

heit und den Wohlstand des Landes begründet, oder schwächt, je nachdem sie eingerichtet ist. Und vielleicht ist sie eben so wichtig, als die Verfassung des Landes selbst; denn, wo sie schlecht ist, wird auch die beste Verfassung das Glück des Staates nicht ausmachen. Kein Wunder daher, wenn damit in unsern Zeiten viele Veränderungen und Versuche gemacht worden sind. Man versprach sich bey mancher Organisation große Resultate, und sah sich dann nach einiger Zeit getäuscht! und so giengen die Wünsche der beßten Regierungen nicht in Erfüllung. Ich will die Ursachen davon nicht untersuchen; denn dies liegt ausser meinem Plane. Vorzüglich hat dabey das Rechnungswesen, durch die vielfachen Rechnungen und ihre Eintheilungen, gelitten. Es scheint aber dasselbe auf dreyerley Arbeiten zurück geführt werden zu können: nämlich auf das Grundbuch jeder Einnahms-Behörde, d. i. auf ein Verzeichniß der stehenden Einnahmen, 2) auf das Verzeichniß a) der täglichen Einnahmen, nnd b) der Ausgaben, und 3) auf eine einfache Hauptrechnung. Rehberg drückt sich über das Rechnungswesen so aus: „Vergebens ordnet man Revisionen und Superrevisionen an, häuft Controle auf Controle um Mißbräuche zu verhindern. Vergebens wird ein Heer von Civilbedienten in ein beständiges Aufgebot gesetzt, um jedem Groschen nachzujagen, der aus den Rechnungen zu desertieren drohet, wenn man den Verstand lähmt, welcher Thaler in die Rechnungen hineinschaffen könnte.“

Wer einen allgemeinen Begriff von dem Zustande der Comptabilität, d. i. des Rechnungswesens eines Landes sich verschaffen will, darf nur fragen, ob große Rechnungs-Reste bey den Erhebern Statt finden, und ob viele in Untersuchung sind. Vereinfachen könnte man dieß alles vorzüglich durch eine zweckmäßige Erhebungsart der Grundsteuer; die Kasten- oder Rentämter mögen dieselbe durch Steuereinnehmer von ganzen Steuer-Distrikten, oder einzelnen Gemeinden gegen Beziehung eines Prozentes erheben, und sich dann in Masse überliefern lassen. Hierdurch würde die Zeit des Landmannes, die er beym Hin- und Herreisen zum Rentamt anwendet, und viele Arbeiten der Rentämter dergestalt erspart, daß man ihnen die für die einzelne Erhebung bezahlten Prozente zu ihrer großen Zufriedenheit abziehen könnte. Dadurch sind also einige Tausend Abrechnungen entbehrlich gemacht.

Die Administration oder Verwaltung eines Landes zerfällt nun, nach meiner Erfahrung, in die Berathung der Geschäfte, und in die Ausführung der Maximen und wissenschaftlichen Einsichten eines jeden ihrer Zweige; 1) die erstere, d. i. die Berathung kann statt finden über die Verordnungen, oder Einrichtungen, welche in das Allgemeine der Staatsökonomie eingreiffende Zwecke bewirken sollen, so wie über solche Gegenstände, die die Dienstesanstellung oder Beförderung der höhern Beamten, und andere Sachen der Art betreffen. Die

Ausführung begreift die Befolgung der Beschlüsse aller Art, der Dienstes-Instruktionen und die Maaßregeln, welche man bey Anwendung bestimmter zu einem Fache gehöriger Kentnisse nehmen muß. Es kann demnach diese von jener (d. i. die Ausführung von der Berathung) nicht getrennt werden. Jeder Chef eines Departements oder einer exekutiven Stelle, sollte also in demjenigen Collegio, worin die Berathung behandelt wird, Sitz und Stimme haben, denn nur derselbe wird in dem Collegio die auf sein Geschäft einwirkenden Gegenstände mit der vollkommsten Umsicht vortragen können. Er wird alle sich bey der Ausführung dem Gedeihen der Sache entgegensetzenden Schwierigkeiteu im Voraus übersehen, nichts in Antrag bringen, noch zu demjenigen seine Stimme geben, was diese bewirken kann, und beträfe es auch ein andres Departement, mit dem das Seinige in diesen Gegenständen in Berührung kömmt. Ist das Referat aber nicht dem, der die Ausführung leitet, anvertraut, so verhält es sich ganz anders; dieser gleichsam als ein Fremdling in der Sache, ist nicht für den Erfolg verantwortlich, ja er ahndet nicht, daß dieser oder jener Beschluß die ausführende Stelle in ihren besten Planen störe, bedeutende Summen verschwenden, und die Absicht vereiteln werde.

Der Referent lasse z. B. nur den Vortrag über eine neue Brücke oder einem Wasserbau mehrere Tage und Wochen liegen, so kann die da-

durch hervorgebrachte Verzögerung das Doppelte von dem kosten, was die ausführende Stelle anfänglich verlangte; denn die günstige Bauzeit, die Beschaffenheit des Laufes der Flüsse hat einen zu entscheidenden Einfluß auf den Erfolg und auf Ersparnisse. Eben so verhält es sich mit den Verordnungen, die die Regierung über die einzelnen Gegenstände einer Abtheilung der Staats-Oekonomie erläßt. Ist der referirende Rath eines Collegiums in dem Fache selbst nicht bewandert, und hat derselbe auf die Ausführung keinen direkten Einfluß, so kann dasselbe nicht gedeihen, so gut auch seine Absicht seyn mag.

Die gesammte Verwaltung zerfällt demnach in Collegia und in ausführende Stellen, und die Direktoren von diesen müssen, wie gesagt, die Räthe von jenen bilden. Das Gegentheil von diesem Vorschlage wird jedoch leider angetroffen, weil man geglaubt hat dadurch eine Controlle zu haben, wenn gleich dieselbe bey einer nähern Untersuchung unmöglich ist; denn wie kann diese von einem Collegio bewirkt werden, dessen Räthe die Sachen nicht kennen, noch die Ausführung der Beschlüsse haben? Man hat ohne Zweifel die Einrichtung der Justiz mit der politischen und ökonomischen Verwaltung zu oft verwechselt, wenn solche Ansichten entstanden; ja in kleinern Ländern sind beyde Zweige in einer Landes-Regierung vereiniget worden, welches aber unter keinen Umständen ersprießlich ist, wie die Erfahrung

lehrt. Mancher Rath, der mit der Ausführung nichts zu schaffen hat, weder das Lokal kennt, noch die Sache zu beurtheilen versteht, auch nicht die Fähigkeiten und den Fleiß der ausübenden Beamten kennt, referirt über alles, was ihm vorkömmt und zugetheilt wird, wenn er auch von dem Fache, das es betrifft, nichts versteht, und da er dem Formellen des Geschäftsganges gemäß den Erfolg seiner Anträge nicht beobachten, noch bewirken kann, so muß er sich begnügen, den Akt erlediget zu haben, wo dann zuweilen derselbe Gegenstand, als unerschöpft, zehn und mehrmalen wieder vorkömmt, und die erlassenen Beschlüsse, ihrer Unanwendbarkeit wegen, entweder wieder zurück genommen oder modifizirt werden müssen. Diese Fälle treten insbesondere bey solchen Collegien ein, wobey das Referat nach Provinzen vertheilt ist, und ein Rath über das Bau-, Polizey- und Forst-Wesen, kurz über alle Zweige der Verwaltung referirt. Dieß wird ihm auch nicht schwer seyn, denn über den Erfolg bleibt er eben so sorgenlos, als das Collegium selbst, da die Ausführung seiner Wirksamkeit entzogen ist. Wo die Vertheilung der Referate so planlos Statt findet, vom Präsidenten, Direktor oder wohl gar von einem Sekretär abhängt, da ist die Sache noch schlechter bestellt; denn nun wechseln die Referate nach Launen. Die Abänderung damit kann aber nur gerechtfertiget werden, wenn der Rath dem Referate nicht gewachsen, oder wirklich nachläßig, krank

oder verreißt ist. Da, wo sogar der Vortrag ein Winkel-Vortrag ist, wo also die wichtigsten zur collegialischen Berathung ganz geeigneten Gegenstände abgethan werden, ohne im Collegio vorzukommen, da ist vollends das Gedeihen der Sache nicht denkbar. Rehberg drückt sich über dieses alles Seite 51 so aus: „Die Mitglieder der Collegien haben keine bestimmte Geschäftskreise; jeder einzelne Fall wird irgend einem Rathe aufgetragen, der sogleich wieder zu einer andern Arbeit übergeht; das Geschäft, das er angefangen hat, kommt ebenfalls in andere Hände, keiner sieht, wohin die Sache führt, keiner darf hoffen, etwas zu Stande zu bringen; keiner gewinnt ein dauerendes Interesse an einem öffentlichen Zwecke. Eine Wache muß besetzt werden. — So und so viel Mann her! Welcher Offizier ist an der Tour? — Eine Administrations-Angelegenheit soll zum Vortrage gebracht werden. Einen Rath her! Wer ist etwa an der Reihe, die Acten zum Referate zu übernehmen? — Jedes Mitglied einer Kriegs- und Domainenkammer muß alles verstehen, was da vorkommen mag. Das können sie auch leicht, wenn es nur darauf ankömmt, sich die vorgeschriebene Behandlungsart zu eigen zu machen, und diese zu befolgen. Und was geht die Sache selbst den an, der nur ein vorübergehendes Interesse an der augenblicklichen Abfertigung nimmt;“ Das heißt: welcher nichts mit der Ausführung zu schaffen hat.

Zu der Behandlung der Geschäfte müssen die Vorsteher der ausführenden Stellen nicht nur das Allgemeine stets im Auge haben, sondern auch das Detail der Sachen. Dies kann nun von dem Staats-Minister nicht geschehen, weil eines Theils die Zeit es nicht zuläßt, und andern Theils ihm die speciellen Kenntnisse aller Fächer nicht beywohnen können. Viel weniger ist dieses vom Souverain zu erwarten. Dieser kann daher nicht selbst die Staats-Verwaltung allein leiten. Will der Souverain vollends die Geschäfte eines Raths machen, d. i. die Acten selbst lesen, ehe er sich von einem Staatsrath den Gegenstand vortragen läßt, dann bleiben selbst die wichtigsten Sachen jahrelang im Cabinet, und so entsteht nichts als Nachtheil für die Verwaltung. Auch hierüber könnte ich Beyspiele anführen! Der beste Wille kann also bey den Staatsgeschäften übel angewendet werden; zumahl wo das Mißtrauen an der Tagesordnung ist, welches wie ein Mehlthau alles vergiftet und verdürret. Rehberg sagt daher: S. 125. „Der Schein einer vollkommenen Selbstregierung kann nur den unerfahrnen großen Haufen blenden, und die Schriftsteller, welche seit einigen glänzenden und mit Ruhm bekränzten Beyspielen die Völker glücklich preisen, denen dieses seltene Schicksal zu Theile ward, beweisen wenig Kenntniß der wirklichen Welt und der Staatsgeschäfte. Eine solche Art zu regieren hat die größten Nachtheile. Es vollkommen zu leisten, ist unmöglich,

was auch immer die Täuschungen des Selbstgefühles und die Schmeicheleyen der Umgebenden vorbringen mögen, die nicht selten nur ihren eigenen Einfluß dadurch zu sichern, und zu vermehren suchen. Die unendliche Menge von Gegenständen erfodert eine Mannigfaltigkeit von Kenntnissen, die Ein Kopf nicht faßt; Die Verwicklung aller Verhältnisse erfodert eine ruhige Untersuchung und Berathung, wozu die nothwendigen Geschäfte, die unvermeidlichen Zerstreuungen, die persönlichen Verpflichtungen, der ersten Person im Staate keine Zeit lassen. Willkühr wird bey einer solchen Verwaltung allzuleicht mit Weisheit verwechselt, und der Eigensinn dessen, dem Niemand widersprechen darf, schlägt alles nieder, wovon er nichts wissen will. Unausführbare Befehle werden gegeben, weil keine Discussion der Mittel Statt fand; und es wird verschwiegen, daß sie nicht befolgt worden sind. Um dieses zu verdecken, muß noch mehreres unterdrückt werden. Eine Verbindung untergeordneter Staatsdiener wird unvermeidlich, um die Sachen nur einigermaaßen im Gange zu erhalten und zu verbergen, wie wenig von dem ausgeführt worden, was freylich mit dem Zauberworte eines höchsten Befehls nicht geschaffen werden konnte. So hat Joseph der Zweyte regiert. So sind viele Theile der Staatsverwaltung seines größern Vorbilds, Friedrich des Zweyten beschaffen gewesen. So wird in Ewigkeit die Regierung eines jeden Monarchen ausfallen, der es unternimmt, etwas zu leisten, was menschliche Kräfte übersteigt."

„Das Wohl des Staas beruhet vielmehr auf der Wahl der Personen, denen der Regent die höchsten Stellen der Verwaltung anvertrauet. Der Monarch, der sie zu beurtheilen weiß, wird das Wohl seiner Völker mehr befördern; ja er wird sogar sicherer seyn, daß seine eigenen Grundsätze befolgt werden. Er wird im beßten Sinne des Worts mehr selbst regieren, als derjenige, welcher sich vom Scheine einer eigentlichen Selbstherrschaft verleiten läßt, zu tief in das unermeßliche Detail der Verwaltung einzugehen. Alles, was von der eigenen Regierung des Regenten bemerkt worden, findet auch auf seine Minister Anwendung. In allen Stellen, welchen die Leitung verwickelter und manigfaltiger Geschäfte obliegt, ist es das erste und nothwendigste, sich von der Menge der kleinlichen Details loszumachen, um Ruhe des Geistes für die Erwägung großer Gegenstände zu erhalten. Neue Ideen, Plane zu wichtigen Verbesserungen müssen oft von mehrern Seiten in manigfaltigen Beziehungen und in verschiedenen Stimmungen des Geistes geprüft werden. Wie ist das möglich, dieses zu leisten? — wenn der Kopf von der täglichen Arbeit erschöpft ist, wenn die besten Stunden mit einer Beschäftigung angefüllt werden, die durch einige Uebung mechanisch wird, und deren einschläfernde Einförmigkeit das Interesse lähmt. Es giebt am Ende eine eigne Art von Behaglichkeit dabey, über diese Last von Arbeit zu seufzen; sie dient oft zum

Vorwande bey sich selbst, wichtigere Ueberlegungen zu entfernen. Freylich findet man auch in hohen Stellen Männer, die ihre Muße nicht auf so würdige Art zum Beßten des Staates gebrauchen würden, und die mit vielem Detail beschäftiget seyn müssen, weil sie sonst nichts thäten: aber der Mann von Kopf, der sich zu Höherem berufen fühlt, muß in der Verfassung des Dienstes, Mittel finden, sich frey zu machen."

Nach diesen auf Erfahrung beruhenden Ansichten wird unter dem Souverain 1) ein Staatsminister oder Staatskanzler der gesammten Staatsverwaltung vorstehen müssen, dem zwey geheime Kabinets-Räthe, oder General-Sekretarien beyzugeben sind; der eine nämlich für das sogenannte Innere der Verwaltung, und der andere für die Finanzen; sie haben aber nur berathende Anträge zu entwerfen: denn der Staatskanzler kann sich in keine Diskussion einlassen, da ohnehin die Gegenstände, ehe sie vor ihn gebracht werden, berathen, und nach vielen Seiten beachtet sind.

Wenn mehrere Minister einen Ministerial-Rath bilden, so trägt es sich zu, daß sie selten einig in ihren Ansichten sind, und doch soll in dem Centralpunkt der Verwaltung nur eine Maxime und unwandelbares System und feste Grundsätze, so wie ein thätiger und kräftiger Wille herrschen. Baco sagt daher, wie Rehberg S. 135. anführt: „Alle Gegenstände der Berathung im Ge-

heimenrath (Ministerialrathe) der Regenten sind den todten Bildern gleich, das Leben aller Entschliessungen und Handlungen besteht in der Auswahl der Personen, die sie ausführen sollen. Es ist nicht genug, fügt jener große Kenner der Welt und der Geschäfte hinzu, die Menschen in Klassen nach einer allgemeinen Idee, und gleichsam nach mathematischen Proportionen zu betrachten, so wie ihre Gemüthsart und ihre Verhältnisse beschaffen seyn sollten, sondern das richtige Urtheil bewährt sich in der guten Auswahl der Individuen."

Es scheint daher ein aus Ministern bestehender, bedeutende Summen kostender Rath, (Ministerial- oder Geheimerath) wenig für das Beßte der Verwaltung wirken zu können; zumal da seine Glieder, die Ausführung nicht leiten noch verfolgen können. Man hat deswegen selten den Zusammentritt der Conferenz-Minister für nöthig gefunden, selbst in Ländern, wo man auf eine solche Verfassung noch einiges Gewicht zu legen schien. Der Centralpunkt der Verwaltung d. i. der Staatskanzler hat aber eine Behörde nothwendig, deren Glieder die Berathung mit der Ausführung vereinigen, das ist also die Gegenstände der Staatsverwaltung nicht nur erörtern, sondern auch zum Ziel führen. Wollte man nämlich die Ausführung von der Berathung trennen, so erhält man ein Skelet ohne Leben. Ich könnte hierüber ein abschreckendes Beyspiel namentlich anführen, wo

die Collegial-Verhandlungen und die im Collegio vorkommenden Arbeiten ganz eigentlich musterhaft sind, die Räthe mit einer seltenen Anstrengung arbeiten, und die Verwaltung dennoch einen schleppenden, also schlechten Gang geht; Millionen werden da verloren, ohne daß große Resultate entstehn. Der Grund hiervon liegt darin, daß die ersten Collegien oder ihre Glieder die Ausführung oder Befolgung von den Vorschriften des Souverains, und ihre eignen, nicht zu bewirken d. i. nicht auszuführen haben, und Keines davon weiß, was weiter aus der Sache werden wird, oder geworden ist, sobald es den Act bearbeitet und erledigt hat.

Ich bin daher der Meynung, daß 2) unter dem Staats-Kanzler ein Staats- oder Reichsrath, und 3) unter diesem die General-Direktionen, und Provinzial-Regierungen, oder Kreis-Direktionen stehen, und die Räthe der erstern und letztern Stelle worin sich die Kollegial-Berathungen vereinigen, zugleich als Chefs oder Vorsteher der General-Direktionen, und einzelnen Direktionen in den Provinzen, wirken müssen.

4) Der Provinzial-Stelle mögen die Direktionen oder Inspektionen der verschiedenen Zweige untergeordnet seyn.

5) Es werden demnach im Ganzen zwey ververschiedene Kollegia und zwey verschiedene ausübende Stellen Statt finden, wodurch die gesammte Verwaltung auf eine sehr einfache Weise besorgt werden kann; denn ich bin aus Erfahrung über-

zeugt, daß nichts so schädlich für die Administration sey, als die Vervielfältigung der Behörden, die schreiben und regieren wollen, und wechselseitig sich im Wirken zum Nützlichen hemmen, einen Geschäfts-Krieg permanent machen, überdies ein Heer von Beamten erfordern.

6) Die General-Direktoren werden untereinander Noten zu wechseln haben, um sich über die gemeinschaftlichen Interessen zu verständigen, und auf einen Zweck hinzuarbeiten.

7) Die General-Direktionen sowohl, als die Landesstellen hätten Berichte an den Staatsrath zu erstatten.

8) Wenn die Chefs der erstern an die zweyten etwas zu erlassen für nöthig finden, so müßten sie, als Referenten beym Staatsrath, dieses durch Anträge (ex officio) vorbringen, wo dann die Verfügung des Staatsraths an die Landesstellen ergeht. Durch ihr Protokoll, welches sie als Referenten führen lassen, bewahren sie, bey der General-Direktion, die Verfügung selbst.

9) Es werden nun die Geschäfte des Innern und der Finanzen, bey diesem Staatsrathe und den Provincial-Collegien, zu vereinigen seyn, weil keine isolirt stehen sollten, und immer ein Zweig der Verwaltung auf den andern Beziehung hat. Man kann z. B. das Brief-Porto nicht erhöhen, ohne die Gewerbe und den Handel zu berücksichtigen; die indirekten Steuern nicht vermehren, ohne auf die direkten den Bedacht zu nehmen.

10) Da jede Haupt-Abtheilung der Verwaltung, nämlich das Innere und die Finanzen, von solchem Umfange ist, daß ein Minister oder Präsident sie in ihrem Detail nicht verfolgen kann, so wird der Staatsrath in zwey Sektionen (Sektion des Innern, und Sektion der Finanzen) zerfallen müssen. Vielleicht hat keine Eintheilung der Geschäfte so viel Nachtheile für die Staatsverwaltung gebracht, als die jetzt fast durchgängig angenommene Eintheilung der Ministerien, nämlich in das Ministerium des Innern und der Finanzen. *) Dabey ist es dann des Schreibens, Notenwechselns, der Streitigkeiten, und des Gegeneinanderwirkens kein Ende. So habe ich einen förmlichen Ministerial-Departementalkrieg erlebt, und wehe dem Zweige der Verwaltung, welcher zwischen zwey Ministerial-Departements inne stehet, welcher Fall eintritt, wenn das eine Departement das Geld zu bewilligen, und das andere den Zweig selbst zu pflegen hat. Ich könnte ein Beyspiel namentlich anführen, aber dieß ist überflüßig. Diese und weit mehr Nachtheile werden daselbst zum Theil vermieden, wo das Finanz-Ministerium mit dem des Innern unter Einem Minister stehet. Indessen scheint auch dieses nicht hinrei-

*) Von den Ministerien der auswärtigen Verhältnisse, der Justitz und des Krieges ist hier gar nicht die Rede: denn wir haben es nur mit der Staats-Verwaltung, d. i nach diesem Plan, mit der Civil- und Finanz-Administration zu thun.

chend, und das Beste bleibt wohl ohne Zweifel, die Gegenstände des Innern und der Finanzen in einer Stelle zu vereinigen, und diese in zwey Sektionen abzutheilen, um alle Einseitigkeit, und jene Nachtheile zu vermeiden, so wie die zum Gedeihen der Verwaltung so nothwendige Einheit der Maximen zu bewirken. Die Gegenstände der sogenannten Finanzen und des sogenannten Innern oder Politikums fließen dergestalt ineinander, und sind von so gegenseitiger Beziehung, daß sie nicht wohl getrennt seyn können, worüber jeder Geschäftsmann sich eine Menge von Fällen aufstellen wird, ohne daß ich nöthig hätte, dieselbe als Beyspiele anzuführen. Es dürfen daher auch nicht abgesonderte Sitzungen, der einen oder andern Sektion für sich, statt finden.

11) Jeder Sektion stehe dann ein Minister oder Präsident vor.

12) In dem Collegio (dem Staatsrathe) werde alles berathen und beschlossen, was entweder zur Kompetenz des Staatskanzlers, an den die Anträge des Staatsrathes gehen, gehört, oder was der Staatsrath selbst entscheiden kann. Nur dieses werde im Rathe vorgetragen, das Uebrige aber, als z. B. die Erlasse wegen Berichtserstattungen, oder Informationen, die wegen der Befolgung von bereits erlassenen Beschlüssen, Gesetzen, Verordnungen und Diensteß-Instruktionen zu machenden Ausfertigungen mögen von jedem Präsidenten der Sektion, entweder durch ihn selbst,

oder durch den Referenten entworfen, und vom erstern expedirt werden, wodurch die Geschäfte einen schnellen Gang erhalten; denn der eigentlichen sehr wichtigen, und unbedingt zur Kollegial-Berichtigung sich eignenden Gegenstände giebt es überall nur wenige, so wichtig man auch thun mag. Auf diese Weise werden die Sitzungen nicht zu lange dauern, und wöchentlich wird eine hinreichend seyn.

13) Damit die Gründe der Entscheidung in den Akten aufbewahrt bleiben, so sollte jeder Referent (wie bey den öſtreichischen Hofstellen) über wichtige Gegenstände, die Fakta so wie die Bestimmungsgründe und das Raisonnement, auf die linke Hälfte oder Spalte des Vortrages setzen, auf der rechten aber den Entwurf des Beschlusses folgen lassen.

14) Die Entwürfe dieser Beschlüsse können dreyerley Art seyn: a) Sie werden in Form von sogenannten k. Reskripten, die der Souverain ihrer Wichtigkeit wegen unterzeichnet, und der Staatskanzler kontrasignirt, abgefaßt, oder b) vom Staatskanzler allein (aus Vollmacht des Souverains) unterzeichnet, oder c) von dem Staatsrathe, seiner Kompetenz gemäß, erlassen. — Nur diese Staatsbehörde (der Staatsrath) sollte ihre Beschlüsse im Namen des Souverains ausfliessen lassen; nicht aber die Generaldirektionen und Provinzialstellen. Die Ausfertigung der General-Direktionen werden von dem General-Direktor, der für

die Gegenstände verantwortlich ist, so ausgehen können; der Generaldirektor ꝛc. ꝛc. beschließt. In dessen Abwesenheit wird in der Ausfertigung unten gesetzt: „Aus Auftrag des Generaldirektors.“ Die Länderstellen verfügen so: „Die Kreisdirektion verfügt, beschließt, erläßt.“ Auf diese Weise scheint bey der Form der Beschlüsse und ihrer Ausfertigung eine zweckmässige Abstuffung Statt zu finden. Durch dieß vorgeschlagene Verfahren, wornach die Reskripte und die Verfügungen des Staatskanzlers gleich beym Staatsrathe entworfen werden, gewinnen die Geschäfte an Beschleunigung und Consequenz ausserordentlich.

15) Nach den erfolgten Unterschriften werden aber, und wenn die Expedition der in a) und b) angezeigten Beschlüsse auch in der Staatskanzley geschähe, die Gegenstände (in Original) zur Registratur und zum Protokoll des Staatsraths zurückgehen müssen, damit derselbe erfährt, wenn und wie sie expedirt sind. Es dürfte aber noch besser seyn, auch die Expeditionen solcher Gegenstände in der Kanzley des Staatsrathes mundiren zu lassen.

16) Damit jeder Referent beym Staatsrath von seinen Arbeiten ein eigenes Protokoll führen könne, worin das Resultat eingetragen wird, erhalte der Gegenstand zwey Nummern: oben nämlich die Nummer des Hauptprotokolles der Stelle, und unten die des Referats ($\frac{830}{60}$) welche letztere der Referent selbst in sein Protokoll eintragen läßt, wie dieß bey den östreichischen Hofstellen beobachtet wird.

17) Jedem Präsidenten, dem zwey Stimmen zugestatten sind, wäre ein Präsidial-Sekretär (Hofsekretär), und jedem Rath ein Sekretär, (Hofsekretär) zuzutheilen, welche Sekretäre, wie bey der östreichischen Hofkanzley, im Rathszimmer an einem abgesonderten Tische sitzen, die Resultate der Abstimmung, in so fern sie den Vortrag ihres Rathes betreffen, niederschreiben, und so, in Hinsicht der bey den Abstimmungen vorgefallenen Diskusion, dem Gedächtnisse des Raths zu Hülfe kommen.

18) Die Präsidial-Sekretäre zeichnen bey allen Vorträgen die Abstimmungen auf, bilden daher die Kontrolle für die übrigen Sekretäre. Ist ein Rath abwesend oder krank, so referirt der Sekretär am Rathstisch, an den er sich setzt, wenn die Reihe den entfernten Rath trifft, und den er nach geendigtem Vortrage verläßt. Dies Verfahren wird z. B. bey den östreichischen Hofstellen beobachtet. Es scheint zweckmässig zu seyn, denn dadurch wird der Gang der Geschäfte, während der Abwesenheit des Rathes, nicht gehemmt, und die Sekretäre werden aus dem Maschinenmäßigen des Dienstes gleichsam heraus gerückt. Auch dadurch, daß die Sekretäre den Rathssitzungen beywohnen, werden sie zu guten Geschäftsmännern gebildet, und nicht selten zu Räthen in den Provinzial-Collegien befördert; das Geschäft selbst gewinnt an Einheit. Sie müssen, wenn gleich die schriftlichen Vorträge, von den bey der General-Direktion an-

gestellten Räthen oder Assessoren verfaßt sind, sich dennoch mit der Sache bekannt machen, weil alle Vorträge mit Ausnahme der an den Staatskanzler gerichteten Anträge nur mündlich geschehen müssen.

19) Diese letztern Vorträge sollte man im Rathe wörtlich vorlesen, damit sie möglichst gründlich behandelt werden, und jeder Rath von dem Inhalte unterrichtet sey. Es ist auch der Gegenstand in solchen Anträgen vollständig zu erschöpfen, und so kurz als möglich vorzutragen. Allemal muß ein bestimmter Antrag über die zu ergreifenden Maaßregeln Statt finden; denn es ist ein wesentlicher Fehler in der Verwaltung, wenn die untern Behörden den Obern die zu treffende Verfügung blos anheimstellen. Das sind unnütze Arbeiten, und sollten allemal den Stellen zurückgeschickt werden.

20) Ist der Gegenstand von hoher Wichtigkeit, so wird derjenige Antrag an den Staatskanzler, worüber in der Sitzung die Meinungen getheilt waren, nach den Abstimmungen umgearbeitet, dann in der nächsten Sitzung verlesen, damit jedes Mitglied überzeugt seyn möge, daß seine Meinung richtig gefaßt sey, und er hat dann das Recht seine Bemerkungen zu machen, und ad marginem niederzuschreiben. Besser ist es jedoch, solche Anträge nach der Abstimmung circuliren zu lassen, damit jeder Rath ad marginem (auf dem ersten Entwurf) seine Meinung niederschreiben möge. Die Reinschrift solcher Anträge wird auch vom

Referenten unterzeichnet. Dieses beträfe also nur solche Gegenstände, worüber bey dem Staatsrath abweichende Meinungen statt finden, die übrigen werden, wie es oben (ad 13) gezeigt ist, behandelt.

21) Da die Anträge des Staatsrathes an den Staatskanzler, wie gesagt, den Gegenstand vollkommen erschöpfen müssen, so wird in den meisten Fällen, der Beschluß von diesem, (wie auf den Anträgen der östreichischen Hofstellen an den Kaiser) sehr kurz seyn können. So heißt es gewöhnlich in den kaiserl. Resolutionen, die auf der letzten Seite des Antrages stehen: „Ich beschliesse nach dem Antrage der Kanzley, des Referenten, oder der Hofräthe N. N. u. s. w.« Nach diesen K. Beschlüssen erlassen die Hofstellen die Verfügungen an die Länderstellen.

22) Zuweilen spricht in Oestreich der Monarch durch Handbillets seinen Willen aus, die an den Präsidenten der Hofstelle ergehen, welcher sie den betreffenden Referenten zutheilt. Aehnliche oder durch den Staatskanzler veranlaßte, und an ihn selbst gerichtete Handbillets des Souverains werden auch nach dieser vorgeschlagenen Verwaltung nothwendig seyn, um die Responsabilität des Staatskanzlers zu sichern, und nicht zu weit auszudehnen; welcher überdieß eiu Mittel zu seiner Sicherheit hat, indem derselbe dem Souverain sein Geschäfts-Protokoll oder einen damit übereinstimmenden Auszug daraus (als einen Rechenschaftsbericht) zur

Sanktion, und zum Unterzeichnen (monatlich) vorlegen, und diese Aktenstücke für sich aufbewahren kann.

23) Zur Förderung der Geschäfte dient die Festsetzung der Termine bey den abgeforderten Berichten, und die Vorlegung des Acts nach ihrem Ablauf. Die Registratur muß dieses pünktlich besorgen, und deßwegen ein Excitations-Protokoll halten; ohne welches die Geschäfte schlechterdings nicht gedeihen, weil die Sachen den Referenten aus dem Gedächtniß kommen; denn die untern Stellen beobachten öfters ein Stillschweigen, oder legen die Sachen nicht gehörig vor.

24) In Oestreich werden die Beschlüsse der Hofstellen von den Hofräthen contrasignirt, wo dann ein Hofrath jede Woche abwechselnd die Erlasse der Hofstelle mit unterzeichnet. Nur diejenigen kaiserl. Edikte, Gesetze und Verordnungen, welche auch der Kaiser unterzeichnet, werden von demjenigen Hofrathe selbst, der die Verordnung entworfen hat, mit kontrasignirt. Jedermann kennt also den eigentlichen Verfasser des Edikts und den, der es im Vortrage hatte. Dieß ist nun von den beßten Folgen; denn ein Geschäftsmann, der sich öffentlich zum Verfasser einer Verordnung bekennen muß, wird die Sache mit der größten Umsicht behandeln. Ein diesem entgegenstehendes Kanzleyverfahren, wobey der Referent unbekannt bleibt, scheint nicht vortheilhaft für den Staatsdienst zu seyn.

25) Wenn man statt dieser vorgeschlagenen Einrichtung sich eine solche denkt, bey welcher die Mitglieder des ersten Kollegiums nichts mit der Ausführung zu schaffen haben, so lösen sich die Geschäfte in Formen auf; denn die Räthe können die Gegenstände nicht verfolgen, sie wissen nicht, was aus der Sache (im Detail) geworden ist, bis sie endlich nach langer Zeit einmal wieder zum Vorschein kömmt. Auch kann sie unmöglich das lebendige Interesse für die Referenten haben, wenn diese die Erfolge, die Hindernisse, welche in der Ausführung entstehen, nicht sehen. Es dürfen daher, wie gesagt, nur diejenigen Räthe, welche an die Spitze der Ausführung gestellt sind, das sind die Chefs der Generaldirektionen (die Generaldirektoren) das Referat ihres Departements (in allen Beziehungen) bey dem Staatsrathe, haben. Dieses Referat muß sich daher über alles dasjenige verbreiten, was sowohl die Mittel, als ihre Verwendung; was die Verordnungen und Beschlüsse u. s. w. betrifft. Daß die von mir vorgeschlagene Einrichtung den Zweck erfüllen werde, dürfte auch daraus hervorgehen: weil der Referent, als Generaldirektor, die Sache selbst genau kennt, indem er die theoretischen Einsichten mit den Erfahrungen seines Faches vereinigt; in der Regel, der Geschickteste, Thätigste, Erfahrenste in dem Departement, dem er vorsteht, seyn sollte; daß derselbe sich durch Reisen die genauesten Kenntnisse vom Lokal oder der Beschaffenheit

der Sachen erwerben, die Ausführung in allen ihren Verhältnissen beobachten und verfolgen, auch die persönliche Fähigkeit der Beamten und ihren Fleiß kennen müsse. Nur er wird diese Vortheile gehörig benutzen und in seinen Anträgen beym Staatsrathe die Fakta richtig aufstellen, so wie den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und den Etats keine zuwiderlaufende Aufsätze machen; daher für dieses allein verantwortlich seyn. Er wird die Verantwortlichkeit über das in seinem Antrage geführte Raisonnement mit dem Präsidenten und seinen Kollegen theilen.

Diese zwey Sätze scheinen die Responsabilität eines jeden Referenten und eines Kollegiums bestimmt auszusprechen. Würde der Generaldirektor als Referent, alle die in den Staatsrath zu bringenden Anträge und Arbeiten nicht bearbeiten können, so mag er dieselben den bey der Generaldirektion angestellten Räthen und Assessoren übergeben und solche vor der Sitzung revidiren. Daß darüber bey der Generaldirektion keine kollegiale Berathung Statt finden dürfe, ist klar, weil sonst die Responsabilität des Generaldirektors als Referenten beym Staatsrath aufhört und derselbe nicht mehr seine Ideen, sondern die von andern vortragen würde. Diesem dürfen also auch die bey der Generaldirektion angestellten Räthe nicht zuwider arbeiten. Sie werden übrigens noch immer ein weites Feld finden, sich durch Arbeiten der Art vortheilhaft auszuzeichnen.

Damit die Generaldirektoren den Gang beobachten können, welchen die Sachen bey den Provinzialstellen genommen haben, und die Präsidenten des Staatsrathes gleichfalls denselben beurtheilen mögen: so wird es nöthig, daß jede Landesstelle, am zweyten eines jeden Monats, so viel verschiedene Abschriften aus ihrem Geschäftsprotokoll, über die im vorigen Monate vorgekommenen Gegenstände, an den Staatsrath sende, als Referate bey dieser Stelle sind; so daß jedem Staatsrathe das Protokoll der ihn interessirenden Gegenstände zugetheilt werden möge, worauf alsdann das Weitere in Antrag gebracht wird, wenn es nöthig gefunden werden sollte.

Der **Staats- oder Reichsrath** dürfte bestehen:

a) **Aus der Sektion der Finanzen** oder **aus der Sektion der Finanzverwaltung**, wozu geeignet zu seyn scheint

I. Das **Referat** des **Personal** Grund-Steuer- Zehent- Stempel- Siegel- Domainen- und Aufschlag = Wesens, dem auch zugetheilt werden könnte alles dasjenige, was die Verbesserung der Landökonomie und Viehzucht, so wie die Veredlung des Bodens, die Steuerrektifikation und die dazu gehörigen Aufnahmen, so wie, was die Konzessionen zur Anlegung von Maschinen aller Art, ferner den Verkauf der Domainen und entbehrlichen Staatsgebäude, und endlich, was die Brand-

versicherungs = Anstalten und ähnliche Einrichtungen betrifft.

II. Das Referat des gesammten Bauwesens, mit Ausnahme des der Salinen= Berg= und Hüttenwerke, der Münzen und k. Fabricken. Es wird ferner, da man die Zwecke von den Mitteln nicht trennen darf, begreifen: die zum Bauwesen erfoderlichen Mittel, wozu die unentgeldliche oder taxmässige Beyfuhr des Materials zum Strassenbau, welches durch Kurrentpreise und Unternehmer selten beygeschafft werden kann. *) Ferner das Brücken= und Weggeld, die Einführung breitfelgigter Räder an den Lastwägen, und die darüber zu erlassenden Verordnungen aller Art betrifft; so wie auch die Bauverordnungen für Städte und Märkte, die Konkurrenzen zu den Bauten, die Flußbaupolizey, die Anlegung neuer Gebäude der Kommunen, in so ferne dieß die Bauart und Oekonomie betrifft, und endlich wird die Aufnahme topographischer Karten sich dazu eignen; denn die Baukundigen müssen die Anfertigung dieser letztern verstehen und der Generaldirektor noch in einem vollkommnern Grade. Endlich eignet sich zu diesem Referat dasjenige was die Bauschule oder die Akademie der Bauwissenschaften, was ferner

*) Die unentgeldliche Anfuhr des Materiale zu den Chausseen kann der Städter und Landmann leicht leisten, wenn man die Theilnehmer von allem Chaussee= und Brückengeld, für ihre Oekonomie= Fuhren aller Art, befreyte.

die Anstellung und Beförderung der ersten Baubeamten, so wie ihre Dienstes-Instruktionen betrifft, welches auch bey allen übrigen Referaten gilt.

III. Das Referat über das Forst-Trift-Floß- und Jagdwesen, und über die deßwegen zu erlassenden Verordnungen, ferner über die Gegenstände, welche über die botanischen Gärten und die der Gärten des Souverains, im Staatsrathe vorkommen.

IV. Das Referat über das Salinen-Hütten- Berg- und Münzwesen, so wie über die Gegenstände, welche das k. Brunnenwesen, die Fabrikation, aus Erde, Erz und Mineralien betrifft. Dazu gehört auch das Referat über den Transport, Preis und Verkauf des Salzes und der k. Porzellän- und Tuchfabricken.

V. Das Referat über die indirekten Auflagen, welche die Zölle und Mauthen oder ihre Umwandelungen in Gewerbe- und Handelssteuern, Grenzzöllen, und in bestimmten Abgaben auf die Handlungshäuser und Wechsler betreffen, so wie über den Handel, die Fabricken und Gewerbe.

VI. Das Referat über den öffentlichen Schatz, ferner über das Banko- Lotto- Lotterie- und das ganze Kassenwesen, so wie über die Leihhäuser, und über das Staatshandlungswesen, wenn solches besteht.

VII. Das Referat über das Rechnungs= oder Abrechnungs=Wesen aller Staatsausgaben und Einnahmen, wozu die Zusammenstellung der jährlichen Etats sich eignet. Auch die Rechnungsablage der Sporteln bey den Justizstellen, und der Einnahmen und Ausgaben bey dem Militärdepartement und den Magistraten gehört hieher.

VIII. Das Referat über die Staats=Schuldensachen, über die Liquidationen dieser Schulden, so wie über die Bezahlung der Interessen und Abtragung von Staatsschulden.

IX. Das Referat über das Postwesen.

Der Staatsrath kann ferner bestehen b) aus der Section des Innern, oder der Civil=Administration, zu deren Geschäfte sich eignen werden:

I. Das Referat über die Lehens= und Hoheitsrechte; über das Archivwesen*), über die Gewerbs= und Culturs=Beeinträchtigungen und Streitigkeiten, so wie deswegen von den Parteyen ergriffenen Recurse, und die Recurse aller Art; ferner die Entscheidung der Defraudationen, so wie über die Klagen wegen Truppen=Verpflegungen und Einquartierungen. Die Gegenstände, welche das Kronfiskalat zu bearbeiten hat, kommen gleichfalls diesem Referate zu; auch gehört dahin das Con=

*) Wenn von diesen zwey Gegenständen Einiges zum Ministerial=Departement der Auswärtigen Angelegenheiten resortirt, so hätte dieses der Referent dem Minister dieses Departements vorzutragen. Die Direktion des Archivs könnte auch unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten stehen, und ihren eignen Chef haben.

scriptions- und Militär- Provisionirungs- Wesen. Endlich könnte es das Correferat über alle Gegenstände bilden, welche über die Untersuchung und Bestrafung der nachläßigen und unfolgsamen Beamten vorkommen, wenn die Bestrafungen die Summe von 50 fl. übersteigen, die noch aufzulegen, in der Befugniß der General- Direktionen liegen müßte. Ob die Bestrafung der Beamten, auch nachher, wenn es entschieden ist, daß sie vor Gericht gestellt werden können, bey dem Staatsrathe in Anträgen an den Staatskanzler, behandelt werden sollen, oder ob sie alsdann zur Justizstelle geeignet sey, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht würde, bey diesen Fällen, eine gemeinschaftliche Commission beyder Ministerien, die bey allen andern zu vermeiden ist, weil dergleichen Zusammentritte selten von Erfolg sind, der beßte Ausweg seyn! Immer werden solche Gegenstände diesem Referate zustehen, so daß der dasselbe führende Staatsrath auch Mitglied der Commission wäre.

II. Das Referat über das Schul- Studien- und Bildungswesen, so wie über alles dasjenige, was zur Beförderung der Wissenschaften und Künste, mit Ausnahme der Akademie der Wissenschaften und Künste, so wie der Bibliotheken und Kunstsammlungen in der Hauptstadt, abzweckt. Die Universitäten des Landes mögen allein unter dem Staatsrath und der General- Direktion der Studien stehen, nicht aber unter den Provinzial- oder Kreisstellen; aber auf keinem Fall, der General- Direktion der Polizey unterge-

ordnet seyn. Ferner begreift dieses Referat die Stiftungen und Einkünfte zu den Schulen und Studien, weil man sie, als Mittel, nicht von dem Zwecke trennen kann, und endlich beträfe dies Referat die Preßfreyheit. Ausgenommen mögen von demselben folgende Bildungsanstalten seyn: 1) die zur Bildung des Militärs; 2) der Bau-, Bergwerks- Salinen- und Hütten-Beamten abzwecken; 3) das Pageninstitut und die Vieharzney-Schule. Die letztern zwey Institute möchten wohl dem Oberststallmeister-Staabe zuzutheilen seyn.

III. Das Referat über das Kirchen- und Armenwesen, so wie über die deswegen bestehenden oder zu errichtenden Stiftungen und Fonds. Dazu eignet sich alles, was das Ober-Consistorium sonst behandelte, und was den Cultus betrifft.

IV. Das Referat über das Polizeywesen. Dazu könnte man auch zählen: das Medizinalwesen und die Aufsicht über die Zubereitung und den Verkauf der Medikamenten: ferner die Gegenstände der Straf- und Arbeitshäuser, der Beleuchtungen und alles, was man mit Ausschluß der bey den übrigen Referaten ausgeschiedenen Gegenstände zum Polizeywesen zählen mag. Diesem Referat könnte man auch die Anträge zur Verfertigung topographischer und statistischer Beschreibungen und Nachrichten, welche letztere jedoch nicht ins Kleinliche fallen müssen, die daher zu wichtigen Resultaten führen, zutheilen. Endlich

auch die Gegenstände, welche über die Oekonomie der Comunen, wobey jedoch den Magistraten und Gemeinde-Vorstehern ein freyer und nur durch Instruktionen bezeichneter Wirkungskreis gegeben werden sollte, bey denen daher keine Polizeybeamte den Vorsitz haben dürften.

Dem Präsidenten von der Sektion der Finanzen, könnte das Referat über den öffentlichen Schatz und die Kassen u.s.w. zustehen, wo denn derselbe die dahin zu zählenden Gegenstände zugleich, als Generaldirektor, führte.

Der Präsident der Sektion des Innern möchte auch Präsident bey der Akademie der Wissenschaften und Künste seyn; daneben aber das Referat und die obere Leitung über alles dasjenige haben, was die öffentlichen Bibliothecken, die Lehranstalt bey der Akademie der Künste und die Kunstsammlungen in der Hauptstadt betrifft.

Was die sogenannten Hofstäbe, Musik- und Theater-Intendanzen, oder die General-Direktion der Schauspiele, Musik, und der öffentlichen oder Hoffeste anbelangt; so bin ich unschlüssig, ob das Oekonomische davon dem Staatskanzler direkte, oder dem Staatsrath unterzuordnen sey. Immer wird es nothwendig, dafür einen im Staatsrathe zu diskutirenden Ausgabe-Etat vorzuschlagen. Hiedurch wenden der Souverain so wie der Staatskanzler alle Zudringlichkeit von sich ab, und es kann auch für die Be-

dürfnisse des Hofes eine gute Oekonomie statt finden.

Wenn ein Gegenstand in mehrere Referate zugleich einschlägt: so wird derselbe vom vorsitzenden Präsidenten der Sektion demjenigen Rathe zugetheilt, in dessen Referat er vorzüglich eingreift. Dieser setzt dann sein Votum auf und schickt es den übrigen Räthen, welche ihres Referats wegen darauf einen Einfluß nehmen, zur Einsicht. Dieß geschehe jedoch nur bey den wichtigsten Gegenständen und bey denen, wobey die bestehenden Gesetze, die Dienstes-Instruktionen, Verordnungen, Etats und Beschlüsse kein bestimmtes Maß geben. Es steht dann, bey getheilten Meynungen, dem Referenten frey, sich an die Bemerkungen seiner Kollegen anzuschliessen und so den Beschluß, umgearbeitet, in der nächsten Sitzung vorzutragen, oder auf seiner Meynung zu beharren und hiernach das Wort im Rathe zu führen.

Der Staats- oder Reichsrath würde sonach aus zwey Ministern oder Präsidenten, und zwölf Räthen bestehen können.

Da es ohne Zweifel bey den wichtigsten Angelegenheiten nützlich ist, wenn der Staatskanzler den Verhandlungen zuweilen beywohnt, ohne jedoch einen Einfluß auf die Abstimmung zu nehmen, sondern nur für sich Bemerkungen niederzuschreiben und die Art, wie referirt wird, zu beobachten; so sollten zwischen den Sitzen der Präsidenten, einer für den Staatskanzler offen bleiben.

Um alle Rangstreitigkeiten zu umgehen, könnten die zwey Präsidenten jährlich darüber loosen, welcher mit den seiner Sektion zugetheilten Räthen die rechte Seite am Rathstische einnimmt; denn auch bey einem runden Tische wird es nothwendig seyn, daß die Räthe einer Sektion hintereinander folgen, weil es dem Präsidenten erleichtert wird, (ein jeder über seine Sektion) die zweckmäßigen Notizen in dem vor ihm liegenden Auszug des Protokolls, über die unbearbeiteten oder noch zum Vortrag kommenden Gegenstände (nach erfolgter Abstimmung) niederzuschreiben. Jedem Präsidenten werde nämlich von seinem Sekretär ein Protokoll-Auszug der unbearbeiteten Gegenstände, mit Bezeichnung ihrer Numer vorgelegt. Derselbe dient dazu, um die Aufmerksamkeit des Präsidenten auf die Wichtigsten zu lenken, und ihm eine Uebersicht von den Rückständigen zu geben, so, daß er im Stande seyn wird, die Räthe, an die Bearbeitung dieser oder jener Gegenstände zu erinnern. Diese müssen daher allemal die Numer des Hauptprotokolls beym Anfange des Vortrags angeben; eine bey den östreichischen Hofstellen eingeführte Methode!

Die zwey Präsidial-Sekretarien werden zugleich die Aufsicht über die Expedition des Staatsraths, oder der Sektion, zu führen haben, und die Beschlüße contrasigniren. Die zwölf Sekretarien (Hofsekretäre), werden bey den General-Direktionen die Expeditionen und die Kanzley führen, und auch die Beschlüsse derselben contrasigniren.

Die Anzahl der Registratoren, Protocollisten und Kanzellisten des Staatsraths wird von der Größe des Landes, und von dem Umfange der Geschäfte selbst abhangen.

Eine vorzügliche Obsorge verdient aber die Registratur; die Gegenstände sollten nämlich mit den Voracten schon belegt seyn, ehe sie dem Referenten zukommen. Die Registratoren müssen daher geschickte Geschäftsleute, und nicht mechanische Arbeiter seyn. Nur die tüchtigen Geschäftsmänner wissen den Werth einer guten Registratur-Einrichtung zu schätzen.

Da die Staatsräthe, als General-Directoren, ihre eigene Büreaus haben, so sind in dem Gebäude des Staatsraths nur zwey Büreaus für die beyden Präsidenten nothwendig, woraus der Vortheil entsteht, daß für die Expedition, und für die Registratur in einem großen Gebäude, das schon jetzt jede Hauptstadt zu einem ähnlichen Zweck aufzuweisen hat, ein hinreichender Raum vorhanden seyn wird.

Dieser Staats- oder Reichsrath, oder diese Landesregierung wird insbesondere in einem solchen Lande, worin eine ständische Verfassung eingeführt ist, doppelt nothwendig, weil von demselben eines Theils die Beschwerden der Landstände, und andern Theils die von ihm vorgeschlagenen Verordnungen in allen Beziehungen reiflich erwogen werden können, indem von allen Abtheilungen der Staats-Verwaltung diejenigen

Männer ihre Stimme zu den Verordnungen und Gesetzen geben, welche diese Verordnungen und Gesetze befolgen oder ausführen lassen sollen, das sind die Vorstände der General-Direktionen.

Der Staatsminister oder Staatskanzler hätte also an seiner Seite eine Versammlung von Räthen, welche die Berathung mit der Ausführung der Geschäfte verbindend, verantwortlich für die aus ihren Vorschlägen entspringenden Folgen ist. Er wird demnach genöthiget seyn, sich nur die wichtigsten Gegenstände und Gnadensachen vorlesen zu lassen, und zu entscheiden, sonach Zeit zu großen und nützlichen Ideen gewinnen, und mit seinem Geiste über das Ganze schweben. Da dieser mit so großen Vollmachten bekleidete Minister, die General-Direktoren bereitwillig unterstützen wird, wo sie seines Schutzes und seiner kraftvollen Führung des Ganzen benöthigt sind, so wird derselbe ihnen gerne zu seiner Person den Zutritt erleichtern. Wo die ersten Geschäftsmänner aber nicht zum Minister gelangen können, als durch viele Versuche, und von ungefähr, und nur so auf einige Augenblicke, da ist das Gedeihen der Verwaltung ganz unmöglich, ja sie können weder die Gesinnungen des Ministers in dieser oder jener Angelegenheit kennen lernen, noch die etwa vorliegenden Zweifel heben.

Wer Beschwerden oder Tadel beym Souverain oder Staatskanzler gegen die General-Direktoren oder ihre Departements anbrächte, müßte zur Vor-

lage schriflicher Anzeigen verwiesen werden. Diesem Verfahren werden die Präsidenten des Staatsraths, so wie die General-Direktoren, in Beziehung der unter ihnen stehenden Beamten, nachahmen, und so werden bald die Klätschereyen und Verläumdungen aufhören, die fast überall an der Tagsordnung sind, und sehr viel schaden.

Durch diese vorgeschlagene Einrichtung der Verwaltungszweige vermeiden auch der Souverain sowohl als der Staatskanzler, den Schein der Willkühr; den Landständen aber wird ein achtungswürdiges Corps von Geschäftsmännern, die selbst vielleicht zum Theil Grundbesitzer, und vielleicht auch Mitglieder der Stände sind, gegenüber stehen, welches Corps die Rechte des Souverains mit Gründen vertritt, und solche vom Eifer der Stände zu weit getriebenen Wünsche auf die in allen Beziehungen erwogenen Gränzen zurück zu führen sich bestreben wird.

Die Gesetze und die Vorschläge wegen der Grundsteuer, und überhaupt alle Gegenstände, wobey die Zustimmung der Landstände erforderlich ist, werden dann von dem Staatsrathe, an diese durch seine Commission gebracht, so, daß die Regierung ihre Stellvertretter bey den Landständen hat. Durch isolirt stehende Commissionen, deren Mitglieder nicht vollständig in der Sache, die sie vertreten sollen, eingeweiht sind, wenn sie das Departement, wozu die Gegenstände resortiren, nicht leiten, dürfte die Absicht nicht so gut erreicht werden können.

Eine solche Kommission des Staatsraths wird also aus denjenigen seiner Glieder bestehen, in deren Referat die Gegenstände einschlagen, oder worauf sie Bezug haben.

Durch eine solche Einrichtung können alle Gesetze und Verordnungen reiflich erwogen werden, und der Vortheil des gemeinen Wesens ist eben so, wie die Würde des Staatsdienstes, der Landstände, und die der Dienerschaft gesichert.

Eine Regierung, welche diese Würde nicht erhält, wird die Verwaltung nie zweckmäßig ausgeführt sehen. Rehberg sagt S. 50.: „das System, in welchem alles persönliche Ansehen so wenig gilt und dennoch so schwere persönliche Verantwortung auf jedem Geschäfte ruhet, ist in der — Monarchie zu einer sonderbaren Ausbildung gekommen.“

Das Gouvernement wird deßwegen den ersten Geschäftsmännern einen nicht zu beschränkten Wirkungskreis geben. Vorzüglich wird der Monarch die außerordentlichen Verdienste und Anstrengungen anerkennen und die obern Staatsbeamte diese Anerkennung denen ihnen Untergeordneten widerfahren lassen. Diese Maxime wird der rechtliche Beamte öfters höher als Geld schätzen.

Gewöhnlich legt man auf das Formelle des Dienstes einen unendlich höhern Werth, als auf das Wesen der Sache; der Fleiß eines Raths wird nach der Anzahl der Akten-Numern, welche er jährlich erledigt, beurtheilt, wenn es

gleich für die Verwaltung nützlicher gewesen, nur $\frac{1}{10}$ bearbeitet zu haben, wodurch die Geschäfte zum Ziel geführt worden wären, und das sehr von der Art der Geschäftsbehandlung und des Referirens abhängt. Je mehr Räthe ein Collegium erhält, je zahlreicher die verschiedenartigen Behörden sind; je unbestimmter ihre Dienstes-Instruktionen ist, und je verwickelter die Geschäftsform: desto mehr häufen sich gewöhnlich die schädlichen Vielschreibereien, denn Niemand will nicht ganz unnütz angestellt seyn. Die untern Stellen werden daher mit Berichtserstattungen, Befehlen, Aufträgen und Tabellen gequält; die sogenannte Controlle wird immer kleinlicher. Manche Räthe suchen nur die Anzahl ihrer Akten-Numern zu vermehren, und machen auf sie eine förmliche Treibjagd; denn ihre Anstrengung im Dienste wird ja durch die vierteljährig verfaßten Geschäfts-Tableaus, die man sich vorlegen läßt, begründet. So werden dann die untern Behörden durch die zahllosen Berichtserstattungen und Beschlüsse von mehrern obern Stellen, die öfters zu gleicher Zeit, über sich verwandte Gegenstände, ganz entgegen gesetzten Inhalts sind, fast zur Verzweiflung gebracht, und auf diese Weise so recht eigentlich ganz verwirrt gemacht, so daß sie am Ende selbst nicht wissen, was sie thun oder lassen sollen; zumahl wenn man auch die Geschäftsform und den Wirkungskreis mehrmals abändert. So wird die eigene Ueberlegung der Beamten in Fesseln ge-

halten, und so entbindet man sie aller Verantwortung.

Wie gut auch die Verwaltung sonst eingerichtet seyn mag, muß man dabey doch mehrern Personen eine gewisse Macht einräumen, und es ist unmöglich, alles dergestalt durch Formen und Verordnungen zu bestimmen, daß die Geschäfte wie ein Uhrwerk fortgehen. Es muß den Staatsdienern Manches nach ihrer eigenen Einsicht zu entscheiden überlassen bleiben. Wird dieß (nach meinem Plan) vorzugsweise den Direktoren der Exekutiv-Stellen zugestanden, so kann der Souverain eines guten Erfolges gewiß seyn; denn sie sind dafür verantwortlich und gehalten, in dem Collegio, wobey sie als Räthe angestellt sind, jährlich die Resultate der Administration vorzulegen, und die wichtigsten Gegenstände in Antrag zu bringen. Darüber, daß man glaubt, den Staatsdienern keine Authorität einräumen zu müssen, drückt sich Rehberg S. 42. so aus: „Alle, der Despot, der demokratische Freund der Gleichheit, der schwärmerische Vertheidiger der Vernunftherrschaft, und der zügellose Liebhaber der Unabhängigkeit, alle stimmen auf eine in der That bewunderungswürdige Art darin zusammen: der Authorität einzelner Menschen so wenig als möglich einräumen zu wollen. Das Gesetz soll allein regieren, und die ganze Staatsverwaltung in einen Mechanism des Verstandes verwandelt werden.“

Indem man dem Detail der Geschäfte ängstlich nachjägt, und die den Geist der Verwaltung tödtenden und ihr Gedeihen untergrabenden unnützen Schreibereien fortdauern, welche ein Heer von Beamten nothwendig machen, dessen Arbeiten zum Theil nur manche schlechtgeordnete Registraturen mit einem Wuste von Papieren anfüllen, ohne nützliche Resultate für die Staatsverwaltung und das öffentliche Wohl hervor zu bringen, *) wird das Innere Wesen der Geschäfte, d. i., die Ueberlegung und kraftvolle Ausführung unterdrückt. Alle diese Mängel dürften durch die oben vorgeschlagene Einrichtung vermieden werden!

Zuweilen fehlt es auch an bestimmten Dienstes-Instruktionen für die Stellen und Beamten, **) welche doch ganz eigentlich der Hebel von der Verwaltung sind. Sie müssen in das Wesen der Geschäfte der Collegien und Executiv-Stellen, so wie eines jeden Beamten eingehen, mit den vorgeschriebenen allgemeinen Normen oder

*) Ich habe an alle k. baier. Kreis-Baubehörden und Bau-Inspektionen eine, auch im Kammeral-Correspondenten abgedruckte, Verfügung unterm 1. Oktober 1812 über die Abstellung der unnützen Schreibereien beym Wasser-, Brücken- und Strassenbau, erlassen.

**) Dienstes-Instruktionen und Consequenz ihrer Beobachtungen sind daher zwey wesentliche Erfodernisse in der Verwaltung des Landes.

Maximen und der Verfassung übereinstimmend seyn, nichts vorschreiben, was das Collegium, der Präsident, die Räthe und die exekutiven Beamten nicht befolgen können; aber auch das Wesentlichste der zum Gedeihen des Geschäftes abzweckenden Maaßregeln nicht vernachläßigen; daneben alle unnützen Vielschreibereien vermeiden, und den Ober = Beamten einen nicht zu beengten Wirkungskreis anweisen.

Auf die Befolgung solcher von den Präsidenten oder den General = Direktoren (jeder General = Direktor für sein Departement) zu verfassenden, vom Staatskanzler zu verbessernden, und vom Souverain zu bestätigenden Dienstes = Instruktionen muß die Exekutiv = Stelle mit aller möglichen Dienstesstrenge halten. *) Ihrem Wirkungskreise muß dieses aber auch möglich seyn. Wird sie hierin, zu Gunsten eines Beamten, unrechtmäßiger Weise gehemmt, so kann man nur das Gedeihen der Sache aufgeben. Eine Regierung, die das allgemeine Wohl vor Augen hat, wird stets wissen, was sie will, und niemahls zwischen der Verfolgung eines Departements oder eines Beamten, und der Begünstigung Anderer oder den einmahl ausgesprochenen Maximen hin

*) Die Bestätigung des Souverains wird noch die Dienstes = Instruktionen für die in den Provinzen angestellten Direktoren der Exekutiv = Stellen begreifen; für das untere Personale erläßt dieselbe unmittelbar der General = Direktor.

und her schweben, die Einrichtung nie nach den vorhandenen Personen machen, sondern diese nach ihrem Werthe wählen nnd verwenden. Der freymüthige, erfahrne, geschickte und thätige Rath wird die Achtung und das vollkommene Zutrauen einer solchen Regierung genießen.

Die Wahl würdiger Räthe und Vorsteher von Stellen gereicht auch dem Souverain und dem Minister zur Ehre; denn die verständigen Zeitgenossen und Nachkommen beurtheilen ihre Eigenschaften und ihren Verstand nach dieser Wahl und ihren Umgebungen, so wie nach der Weise, wie sie diese Männer achten und behandeln, ja! wie sie sie geachtet und behandelt wissen wollen. Rehberg hat auch diesen Gegenstand gut entwickelt. Er sagt unter andern S. 186.: „Die ersten Stände im Staate verlieren ihr Ansehen, und die ganze bürgerliche Gesellschaft verliert zugleich etwas von ihrer Kraft, wenn dem Range, der in Monarchien kein leerer Tand, sondern eine sehr wirksame Triebfeder der Ordnung ist, die Auszeichnung entzogen wird, wodurch er imponirte. Unter dem Vorwande einer philosophischen Erhabenheit über Vorurtheile und aufgeklärte Verachtung aller unwesentlichen, und zum Theil willkührlichen Unterschiede unter den Menschen, reißt eine Gleichgültigkeit gegen die sittlichen Verhältnisse selbst ein.“

Ferner sagt Rehberg S. 78.: „Die Staatsdiener müssen nicht als Lohnarbeiter, sondern viel-

mehr als Bevollmächtigte angesehen werden, denen die Ausführung der Maaßregeln des obersten Anführers des gemeinen Wesens übertragen wird.«

Man wird nach diesen Ansichten im Stande seyn, zu beurtheilen, welche Angestellte eigentlich Staatsdiener sind, die vielleicht nur Jahrgehalte und Pensionen beziehen sollten; und welche andere Angestellte ihren Gehalt von den Vorstehern der Stellen erhalten möchten, um der Staatskasse nicht in der Folge unerschwingliche Pensionen aufzubürden. Mit diesen letztern mechanischen Individuen wird leicht gewechselt werden können, wenn sie nicht mehr ihre Schuldigkeit thun, welches bey denen von der Regierung Angestellten große Schwierigkeiten hat.

Eine verständige und consequente Regierung wird weder in ihren Beschlüssen und Ansichten wanken, noch einmal reiflich erwogene und beschlossene Sachen abermals berathen lassen. Sie wird ferner nicht die Nachgiebigkeit, und schlaffe Gutmüthigkeit im Dienste gegen Untergebene empfehlen, sondern eine gerechte Dienstes-Strenge; denn sie weiß sehr wohl, daß, wer im Staatsdienste etwas Vorzügliches leisten will, und besonders einen Zweig der Staats-Verwaltung leitet, stets mit dem Eigennutz der Uebelgesinnten, mit der Schwachheit und Nachläßigkeit, oft auch mit der Dummheit zu kämpfen habe. Sie wird es daher mit Wohlgefallen sehen, wenn ein Geschäftsmann, da, wo es nothwendig wird,

mit Kraft und Selbstgefühl auftritt, nicht mit Gutmüthigkeit zu allem schweigt, sondern die untern Behörden öfters kräftig zu ihrer Pflicht anhält; denn es scheint für den Staatsdienst ersprießlicher zu seyn, wenn ein Vorgesetzter mehr gefürchtet als geliebt wird, welches beydes selten vereint werden kann. Der Untergebene muß wissen, daß sein Vorgesetzter zu seinen bessern Fortkommen die Macht habe, indem er das Vertrauen des Souverains und Ministers besitzt. Der Vorgesetzte wird weder zu viel Lob noch Vertrauen ausspenden, aber auch nicht ein übertriebenes Mißtrauen blicken lassen, zuweilen wird er das Ehrgefühl seiner Untergebenen erregen und benutzen können. Kurz: Zutrauen der obern Behörde zu der untern ist zum Gedeihen unbedingt nothwendig; denn so wenig ein Minister ohne das vollkommene Zutrauen des Souverains etwas Großes auszuführen vermag, kann der General-Direktor einer Abtheilung der Verwaltung, ohne das vollständige Zutrauen des Ministers, wahrhaft nützlich seyn. Ein rechtlicher Mann wird aber dieses nie und in keinem Falle mißbrauchen. Es kömmt daher nur auf eine gute Wahl an. Rehberg sagt S. 102. hierüber folgendes:

»Macht und großen Einfluß müssen nicht demjenigen zu Theil werden, der in ganz andern Verhältnissen etwas geleistet hat; sondern dem, der fähig ist, das zu leisten, was an der Stelle erwartet wird, die jetzt besetzt werden soll.«

Die manigfaltigen Hindernisse und Chikanen, die Eifersucht der Behörden und Staats-

diener gegeneinander, diese für die Verwaltung so verderblichen Mängel wird der Monarch und Staats=kanzler zu zügeln wissen. Rehberg führt hierüber viel Trefliches S. 105. u. s. w. an, unter andern heißt es: »Noch gefährlichere Gegner hat das emporstrebende Talent in seinen Mitbewerbern. Unter diesen existirt ohne Verabredung eine stillschweigende Verschwörung, den nicht aufkommen zu lassen, dessen stärkerer und besserer Wille noch mehr, als überlegene Fähigkeiten, denen imponiren, die nur von kleinen selbstsüchtigen Neigungen beherrscht werden. Diese verstehen nicht einmal eine bessere Denkungsart. Nur der Mann von edlem Gefühle findet in seinem eigenen Herzen den Aufschluß uneigennütziger Handlungen, und der leidenschaftlichen Thätigkeit für das gemeine Wohl, die den meisten Menschen unbegreiflich ist, und der deswegen so oft falsche Bewegungsgründe unterlegt werden.«

Rehberg sagt ferner S. 109. »Die Menschen, die in nähern Geschäfts=Verhältnissen einander kennen gelernt haben, sind selten aufgelegt, dem überlegenen Geiste eines unter ihnen zu huldigen, und der uninteressirten Liebe zum gemeinen Besten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, welche genöthigt ist, in einem beständigen Kriege, zwar nicht mit dem unschuldigen Privat=Interesse, aber doch mit dem habsüchtigen Egoismus zu leben.«

»Wer Laster und Mißbräuche haßt, wird verschrien, als ob er die Menschen haßte, die von den

Mißbräuchen Vortheil ziehen, und doch gerade der Mann, der das gemeine Wohl im Großen liebt, wird immer am meisten geneigt seyn, etwas für die Menschen zu thun, die seine Absichten befördern; und sogar Nachsicht mit ihren Fehlern haben. Wer mit Wärme für *öffentliche Angelegenheiten* spricht, gilt für *intolerant*: und diejenigen, die einen strengen Censor fürchten, wissen nur zu gut die Schwäche aller derer, die ihre Mitschuldige sind, oder seyn mögten, zu gebrauchen, um eine *allgemeine Stimme gegen den zu erregen, dessen Energie ihnen beschwerlich ist.*«

»Was für Menschen sind es dagegen, die sich eine allgemeine Gunst am leichtesten erwerben? Solche, die sich Mächtigen zu empfehlen wissen, dadurch den großen Haufen blenden, und die das persönliche Interesse schonen, wo es nicht mit ihren eigenen in Streit geräth.“

Diese aus der Erfahrung gegriffenen Betrachtungen dienen vorzüglich als warnende Beyspiele für solche Geschäftsmänner, welche berufen sind, einen Zweig der Staatsverwaltung unmittelbar zu leiten. Die Räthe der Collegien, so wie die untern Beamten glauben (wenn sie gewöhnliche Menschen sind), wenig Ursache zu haben, sich über Hindernisse und Chikanen anderer Stellen zu beklagen, sobald ihr Chef ein gerechter, billiger und verständiger Mann ist. Sie dürfen nur ihre Arbeiten leisten, so führen sie ein ganz ruhiges Leben. Anders

verhält sich die Sache freylich bey denen, die ein lebendiges Interesse an den Arbeiten, deren Gedeihen sie mitbefördern sollen, nehmen, und die mit Liebe für ihr Geschäft und das allgemeine Wohl beseelt sind. Schwierigkeiten, die der Sache widerfahren, Geschäftsformen, die ihr Gedeihen unterdrücken; Chikanen, die den Chef treffen; alles dieses fühlen diese Männer, als widerführe es ihnen selbst, weil der gute Erfolg ihre Bemühungen und Wünsche krönet, und ein schlechter ihnen Kummer bereitet. Wer daher den Gehalt der Räthe und untern Beamten kennen lernen will, der erforsche nur, ob in ihren schriftlichen Anträgen und mündlichen Aeußerungen sich ein lebendiges Gefühl und Consequenz für die Sache ausspricht, ob sie gegen die unvernünftigen Angriffe und Bemerkungen, welche man sich gegen das Departement, bey dem sie arbeiten, erlaubt, mit Grund und Nachdruck sprechen, und ob sie den Chef von der Sache nicht trennen. Von der Schlafheit der Beamten läßt sich übrigens wenig Gutes erwarten, und der Chef, der mit kleinen Mitteln große Zwecke erreichen will, muß in den Angestellten einen großen Grad von Ruhmbegierde, um das Gelingen der Sache bewirken zu helfen, anzufachen suchen. Der von dieser edlen Triebfeder alles Nützlichen ergriffene Beamte wird jede Gelegenheit benutzen, einen guten Erfolg zu bewirken. Hiezu gehört aber auch die gegenseitige Achtung der Staatsbeamten; aber vorzüglich solcher, die bey einem und demselben Departement angestellt sind.

Alle müssen sich geehrt fühlen, bey demselben zu dienen; vorzüglich wenn der Chef, mit der nöthigen Strenge auch Humanität, und mit der vollkommensten Kenntniß seines Faches, die größte Thätigkeit und Liebe für das allgemeine Beste vereinigt; alle müssen zu einem Zweck hinarbeiten. Auf diese Weise wird auch das nothwendige wechselseitige Vertrauen entstehen!

Das zuvor von Rehberg, über die Hindernisse, welche der in einem großen Wirkungskreise dienende Staatsbeamte bestehen muß, aufgestellte Bild, läßt sich glücklicher Weise nur in solchen Ländern antreffen, worin die Willkühr öftere Veränderungen hervorbringt; Niemand in seinem Wirkungskreise gegen neue, und vielleicht der Sache mehr, als dem Geschäftsmanne selbst nachtheilige Folgen sicher ist, wo diese zuweilen durch Einflüsterungen der untern Beamten entstehen. Indem sie einer gewissen Parthey dienen, die dem Administrationszweige, bey welchem sie angestellt sind, wonicht den gänzlichen Untergang, doch ein langsames Hinsterben zu bewirken sucht, hoffen sie auch, ihr eigenes persönliches Interesse zu befördern, weil man ihnen zu einer bessern Stelle, bey einem andern Departement, Hoffnung giebt, oder sie mit leeren Erwartungen zu täuschen weiß. Da erzeugt sich also nothwendig ein für den Staatsdienst nachtheiliges Mißtrauen, welches da wo feste Maximen herrschen, nicht nur ganz unnöthig, sondern sträflich seyn würde. Indessen scheint so viel gewiß zu seyn; daß der Mann von Kenntnissen, welcher zu-

gleich von einem edlen Eifer für das ihm anvertraute Geschäft durchdrungen ist, und mit einer gewissen Kühnheit und Kraft Verbesserungen durchzusetzen, Mißbräuche zu steuern sucht, und sich nicht zum Spielwerk solcher Menschen hingeben will, die Allem gehäßig sind, was nicht von ihnen ausgeht und ihre Protection nachsucht, sich zum Kampfe bereiten müsse, sobald er eine wichtige Stelle antritt. Aber dieser Kampf muß nothwendig bey einer festen und verständigen Regierung bald endigen. Sie weiß es zu gut, daß ohne ihre kraftvolle Unterstützung kein Geschäft gedeihen kann, und daß ihre eigene Ehre, so wie ihr eigner Ruhm von dem guten Erfolg unzertrennlich ist. Ihr liegt überdieß ob: die Plane der Intriganten zu zerstören, die Würde des Staatsdienstes zu erhalten, und das kräftige, so wie das einsichtsvolle Wirken eines Geschäftsmannes höher, als das geschmeidige und von richtigen Maximen entblößte zu schätzen! Sie wird endlich dem in grossen Geschäften arbeitenden Staatsbeamten ein freyes Gemüth sichern, indem sie sich über die Mißbilligung der Streitigkeiten und Angriffe, die ihn einem fortwährenden Kampfe blosstellen, mit Nachdruck ausspricht. Nur die großen und nützlichen Resultate sind es, welche sie vorzüglich beachten wird, und das kleinliche Treiben bey der Vervielfältigung der Geschäfte, bey Aufstellung von zahllosen und kostbaren Controllen, die am Ende doch nur einen geringern Grad von Verantwortlichkeit erzeugen, als eine einfache, dieses sind keineswegs die Gegenstände, die ihre Aufmerksamkeit fesseln können.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen komme ich auf die Hauptsache meiner Vorschläge, d. i. auf die Einrichtung der Administration zurück. Ich suche dadurch vorzüglich die Mängel blos collegialischer oder blos büreaumäßiger Geschäfts-Einrichtungen zu vermeiden, indem ich die Vorzüge von beyden benutze, und so den Mittelweg einschlage. Dieses schien mir auf keine andere Weise möglich zu seyn, als die Berathung und Ausführung der Geschäfte, in den verschiedenen Gliedern eines Administrations-Collegiums zu vereinigen. Auf welche Weise ich die Mängel der Büreaucratie und collegialischen Einrichtung der Verwaltung vermieden habe, will ich jetzt zeigen, indem ich dieselben so aufnehme, wie sie Rehberg in seiner Schrift vortreflich, und der Erfahrung gemäß entwickelt hat.

Er sagt S. 137. »In Collegien ist die Sache aller gemeiniglich Niemands Sache, wenn sie nicht etwa das Ansehen des Collegii selbst, seine äußere Ehre und Verhältnisse zu andere Behörden angeht.«

Dies ist bey der von mir vorgeschlagenen Einrichtung der Civil- und Finanz-Administration nicht der Fall; denn die Referenten haben die Ausführung, und sind für die Anordnung der Maaßregeln verantwortlich. Bey der gewöhnlichen Geschäftsform, bey welcher man gerade den Wirkungskreis derjenigen Beamten, welche die Ausführung leiten, beschränkt, wird der gute Erfolg, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwierig, und bey schwachen Maaßregeln des Gouvernements, muß man ihn endlich aufgeben.

»Ein einzelner Mann, sagt Rehberg, »ist hingegen verantwortlich für seine Unternehmungen; er hat die Ehre von dem glücklichen Erfolge seiner Bemühungen, ihn trifft die Schande bey der Vernachläßigung und dem schlechten Erfolge. Ehrgeitz, Eitelkeit, Furcht spornen seine Thätigkeit. Auch die Neigungen, welche die bessern Menschen alsdann in Bewegung setzen, wenn sie keine Art von persönlichen Vortheilen erwarten dürfen, die Begierde sich nützlich zu machen, Liebe zu der Sache, womit sie sich lange beschäftigt, und in der sie viel geleistet haben; diese wirken freyer, als da, wo aus der Verschiedenheit der Ansichten, oder vielleicht gar der Beschränktheit und dem übeln Willen anderer, die in der Berathschlagung gleiches Recht haben, so viele Hindernisse entspringen.«

Diese Verantwortlichkeit liegt den Referenten als Direktoren ihres Departements, ob; ihnen ist die Ehre, welche aus dem Gedeihen ihres Departements entspringt. Die mit einem glücklichen Resultat der ganzen Verwaltung verbundene Ehre ist aber eine gemeinsame Sache eines solchen Collegiums, dessen Mitglieder die Ausführung der Administration leiten. Bey der vorgeschlagenen Geschäftsbehandlung ist also diesen Nachtheilen begegnet.

»Auf der andern Seite,« sagt Rehberg, »hat die Willkühr ein zu freyes Spiel, wenn Niemand berechtigt ist, nachzufragen, als etwa nur der Vorgesetzte, dessen Kenntniß so leicht etwas entgeht.«

Die Vorträge bey dem Staatsrathe, über die wichtigsten Gegenstände, würden bald die Blößen, welche etwa eine General-Direktion giebt, aufdecken. Also ist auch durch die vorgeschlagene Einrichtung alle Willkühr entfernt, die überdies von bestimmten Dienstes-Instructionen gezügelt wird. Ferner muß die Darstellung der Administration vom verfloßenen Jahr, im Rath vorgelesen werden, wodurch also Rechenschaft vom ganzen Verfahren abgelegt wird. Uebrigens geben die Reisen der General-Directoren hinreichende Gelegenheit dazu, daß ein General-Direktor die Fortschritte des Departements seines Collegen gewahr wird, oder die Mängel desselben auch entdecken und jenen darauf aufmerksam machen kann.

»Es ist daher, (fährt Rehberg fort), vortheilhaft, wenn auch die Angelegenheiten, welche von einem einzelnen Manne abhängen, dennoch einem Collegio vorgetragen werden müssen. Dieß schützt gegen Uebereilung und einseitige Beschlüsse. Die Sachen werden ganz anders erwogen, und die Akten genauer gelesen, wenn davon Vortrag geschehen muß, als wenn alle Fehltritte in Papieren verborgen bleiben, und mit Aktenstößen bedeckt werden. Der vorzüglichste Geschäftsmann bedarf einer solchen fortdauernden Veranlassung zur Aufmerksamkeit auf sich selbst, und auch sogar derjenige, der sich allenfalls mit seinem eigenen Gewissen abfände, wird erröthen zu gestehen, was er sich nicht schämen würde zu thun, und handelt weniger leichtsinnig oder leidenschaftlich, wenn er das, was er vornimmt, einer

Versammlung anzeigen muß, die ihm Achtung einflößt.«

Dieser Wunsch geht durch die Vereinigung des Referats mit der Stelle als Director, in Erfüllung. Hierdurch werden also diese einer büreaumäßigen Behandlung der Geschäfte zur Last fallenden Nachtheile vermieden. Bey der Executiv-Stelle übt der Director eine kräftige Ausführung; bey dem Collegium legt er Rechenschaft davon ab, oder bewirkt durch seine Vorträge die zum Gedeihen der Sache abzweckenden Maaßregeln, deren Bestimmung nicht mehr in seiner Dienstes-Competenz liegt.

»Aber (sagt Rehberg weiter), »es ist durchaus nothwendig in Administrations-Angelegenheiten, wo es auf einen Zusammenhang aller Maaßregeln ankömmt, jedem, der etwas erhebliches leisten soll, einen bestimmten Geschäftskreis anzuweisen, indem er nach seiner Einsicht handeln darf, ohne von denen, die neben ihm stehen, zu sehr beschränkt zu werden.«

Dieser treflichen Ansicht wird dadurch entsprochen, daß die Directoren der ausübenden Stellen nur über gewisse Gegenstände, die ich unten bezeichnen werde, abstimmen lassen, und daß sie als Referenten bey dem Colleginm, den nothwendigen Impuls auf die untern Behörden geben können. Auch ist denselben ein bestimmter Geschäftskreis angewiesen.

»Auch in den Collegien, führt Rehberg an, »wo keine gesetzliche Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter die Mitglieder eingeführt ist, wird sich bald ein Rath gewisse Sachen, ein anderer andere zueignen, und durch gegenseitige collegialische

Nachgiebigkeit zum Herrn darin machen, ohne öffentlich die Verantwortlichkeit davon zu haben, die auf das ganze Collegium geworfen wird. Aber wegen dieser Verantwortlichkeit ist die gesetzliche Autorität in einzelnen Zweigen der Geschäfte heilsam, die usurpirte nachtheilig.«

Da meinem Vorschlage gemäß, die Referate ganz bestimmt, nach den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung, den Referenten zugetheilt sind, so ist dem ersteren Uebel, welches bey den Collegien statt findet, abgeholfen. Die von Rehberg verlangte Authorität ist den Referenten als Direktoren eingeräumt.

Ferner sagt Rehberg S. 143. »In Collegien lernet man alles, was zum Vortrage gebracht wird, ordentlich erwägen. Aber jede Kleinigkeit, die an die Reihe kömmt, erhält auch eine unverhältnißmäßige Wichtigkeit, und die größern Angelegenheiten verlieren eben so viel an Interesse, als die geringern gewinnen; der Vortrag wird die Hauptsache, und es erzeugt leicht ein lebhafteres Gefühl der Zufriedenheit mit sich, wenn er gut von Statten gegangen ist, und Beyfall gefunden hat, als wenn die wichtigste Sache selbst gelingt. Häufige und lange Sitzungen ermüden: die große Zahl manigfaltiger Fälle, die nacheinander vorgetragen und entschieden werden, leiten die Aufmerksamkeit von den Hauptgedanken ab.«

Es werden aber, nach meinem Vorschlag, nur die wichtigsten Gegenstände im Rath vorgetragen, deren es bey bestimmten Gesetzen, Verordnungen, und Beschlüssen, so wie zweckmäßig für

die Administrations=Stellen und Beamten vorgeschriebenen Dienstes=Instruktionen, wenige geben wird. Auch hängt es von dem Präsidenten ab, wie der Geist des Kollegiums wirkt. Endlich wird nur über solche Gegenstände abgestimmt, bey denen ein Rath oder die Präsidenten Erinnerungen anheben. Durch alles dieses werden die ermüdenden Sitzungen vermieden. Dieser Zweck wird dadurch, wie er mich dünkt, nicht erreicht: daß ein Referent, das Correferat eines andern hat: eine Einrichtung, bey welcher man in—die nicht im Rath vorkommenden Gegenstände zuerst dem Correferenten zusendet, der sie dann dem Director, und dieser wieder dem Präsidenten zuschicket. Jeder von diesen dreyen kann auf den Aufsatz bemerken, daß derselbe in der Sitznng vorgetragen werden möge. Durch einen solchen Geschäftsgang dürften sich bald entweder die Widersprüche stark regen oder bloße Zustimmungen eintreten; und endlich ist bereits bestimmt worden, welche Gegenstände nicht in den Sitzungen vorkommen. Wollte man wichtige Sachen auf diese Weise behandeln: so bleibt das Collegium nicht mehr im Zusammenhange der Geschäfte, und der Vortheil collegialischer Berathung fiele ganz weg.

Rehberg bemerkt ferner S. 144 sehr richtig: »Durch die Form der Berathschlagung, den vorgeschriebenen Gang der Verhandlungen, und gewisse eigenthümliche Grundsätze, die sich nach und nach bilden, und gesetzliches Ansehen erhalten, entsteht in jedem Collegio eine eigene Denkungsart, an welche

sich die eintretenden Mitglieder anschließen. Diese werden durch die Versammlung gebildet, welche ihnen imponirt, und in der sie sich Freunde machen müssen, um mit Annehmlichkeit darin zu leben.«

»Die Subordination unter das Directorium, die Schicklichkeit im Betragen gegen ältere und verdiente Mitglieder, die kollegialische Freundschaft gegen jüngere, dieß alles sind vortrefliche Mittel, ein pflichtmäßiges anständiges Betragen zu bewirken, aber eben so viele Hindernisse der Entwicklung höherer Geistesfähigkeiten.«

Die von mir vorgeschlagene Stellung der Präsidenten gegen die Räthe, der Umstand, daß jeder einzelne Rath für sein Geschäft als General-Director, oder Director der Exekutiv-Stelle, verantwortlich ist: dieß alles muß nothwendig eine freymüthige Abstimmung und eine Vorsicht, nicht aus Absicht und Widersprechungssucht, dem Collegen Hindernisse in den Weg zu legen, welcher vielmals Gelegenheit haben wird, dem Collegio die Schuld des Mißlingens der Sache bemerklich zu machen, erzeugen; also ist durch meinen Vorschlag auch diesem Mangel collegialischer Verfassung abgeholfen.

»Aus der einsamen Meditation, sagt ferner Rehberg, dem ungezwungenen Umgang mit Männern von überlegenen Verstande und Erfahrung der freyen Thätigkeit nach eigener Einsicht, daraus gehen die Menschen hervor, die fähig sind, sich über den hergebrachten Gang zu erheben, neue Wege einzuschlagen, diese mit Kraft zu verfolgen.«

Dieses ist nun der Fall bey den General-Directoren und Directoren, die als solche eine freye Thätigkeit ausüben, folglich ganz eigentlich von dem Einfluß der Präsidenten und des Collegiums als unabhängige Referenten stehen. »Wo es auf Plane ankommt, sagt dieser Schriftsteller S. 145, die der Gedanke eines schöpferischen Geistes erzeugt, ein Kopf von eigenthümlicher Denkungsart ausbildet, die Energie eines unzertheilten Willens ausführt, — was kann man sich da von der gemeinschaftlichen Arbeit mehrerer versprechen?« Ferner »Entwürfe und Gutachten, welche eine höhere Autorität von ganzen Collegien verlangt, sind selten brauchbar. Jeder einzelne Rath hätte vielleicht etwas Bessers angegeben.« »Zu der gemeinschaftlichen Arbeit will jedes bedeutende Mitglied etwas von dem Seinigen hinzuthun; jedem zu gefallen wird etwas aufgenommen, und aus diesen so wenig mit einander übereinstimmenden Theilen ein schlecht zusammenhängendes Ganzes herausgebracht.« Die Grundzüge eines Plans müssen aus einem Kopfe kommen. Mehrere mögen alsdann mit Vorschlägen zu Verbesserungen gehört werden. Aber auch dazu ist es sicherer, Einzelne zu berufen, als Personen zusammentreten zu lassen, deren verschiedene Ansichten und oftmals unverträgliche Charactere lauter Disharmonie erzeugen, und deren Anschläge sich untereinander selbst aufheben.«

Solche Arbeiten werden nach meinem Vorschlage von den einzelnen General-Directoren ent-

worfen; sie sind daher keine gemeinschaftliche Arbeit der Räthe eines Collegiums, »die nicht von einem Geiste beseelt, nicht durch persönliche Verhältnisse mit einander verbunden, sondern nur zufälliger Weise durch die Ordnung im Dienste zusammengesetzt sind.“

Da nach meinem Plane die Generaldirektoren, als Referenten, die zum Gedeihen der von ihrem Departement geführten Geschäfte dienenden Vorschläge entwerfen, und alle mit der Ausführung verbundene Verantwortlichkeit auf sich nehmen, so wird es kaum einer ihrer Collegen wagen, mit vorgeblichen Verbesserungen aufzutreten, wenn nicht daraus wirkliche und unzubestreitende Vortheile hervorgehen, und solche wird sich dann der Referent und Generaldirektor gerne gefallen lassen, ja! mit allen Kräften dahin wirken, damit sie in der Ausführung das allgemeine Beste hervorbringen. Ganz anders ist aber der Fall: wenn keines der Mitglieder eines Collegiums die Ausführung hat. Niemand vertritt dann mit Beharrlichkeit seinen Vorschlag, denn es ist Keiner allein für die Maaßregeln noch für den Erfolg verantwortlich; alle Nachtheile gehen auf Gefahr des ganzen Collegiums, dem die oberste Staatsbehörde nicht leicht beykommen kann. Aber wie möchte auch mit Recht ein Administrativ-Collegium für den Erfolg seiner Berathungen verantwortlich gemacht werden, wenn dessen Mitglieder an der Ausführung keinen direkten Antheil haben? Ich glaube deßwegen den Satz wiederholen zu müssen: daß die Ausführung nicht

von der Berathung zu trennen sey, um glückliche Resultate hervor zu bringen! Bey dieser Vereinigung werden die Collegen eines der Executiv-Behörde vorgesetzten Rathes es kaum wagen, durchaus nützlichen Vorschlägen den Weg zu versperren, weil eines ihrer Mitglieder die Ausführung hat, und dieses ist gerade der Proponent. Und dann muß ja jeder sehr wichtige Vorschlag noch an den Staatskanzler, der das Ganze übersieht, gebracht werden. Seinen Einsichten, seiner ruhigen Ueberlegung bleibt sonach der weitere Antrag an den Souverain oder die Entscheidung, in so fern sie in seiner Dienstes-Competenz liegt, vorbehalten.

Aus der Erfahrung gegriffen ist nun was Rehberg S. 147. u. f. m. über die Nachtheile einer bloßen Collegial-Verfassung ferner so sagt: »Vorzüglich wird ein ganzes Collegium niemahls ernstlich in Plane hinein gehen, die darauf abzwecken, seinen eigenen Geschäftsgang zu reformiren. In diesem selbst liegt eine Kraft der Trägheit, die jeder Neuerung widerstrebt.« —

»Solche Neuerungen sind jedoch in jedem Staate, und selbst bey der größten Vollkommenheit der Einrichtungen, sehr oft unvermeidlich. Jede Dienstverfassung hat in sich selbst ein Princip des Verderbens, welches mit dem Princip ihrer Vollkommenheit in der genauesten Verbindung steht. Ordnung und Methode gewähren eine allgemeine Uebersicht; Uebereinstimmung in allen Arbeiten der untergeordneten Behörden erleichtert das Geschäft, ein so

wohlangelegtes Kunstwerk zu regieren. Aber die ganze Thätigkeit derer, die damit beschäftigt sind, den regelmäßigen Gang derselben zu unterhalten, wird allmählig durch die ununterbrochene Aufsicht hierauf erschöpft. Ihre Brauchbarkeit wird nach dem Grade ihrer Fähigkeit, vorgeschriebene Arbeit zu liefern, beurtheilt. Dieser beschränkte Geist wirkt zurück auf die Vorgesetzten. Auch diese vermögen zuletzt nichts mehr, als die Maschine in Bewegung zu erhalten, welche so stark wird, daß sie nicht mehr von Menschen dirigirt werden kann, sondern die Menschen mit sich fortreißt. Alsdann folgen alle die Uebel, die aus der Herrschaft der Formen entspringen. Je vollkommener das Uhrwerk alles leistet, worauf es angelegt worden, desto mehr verfehlt es alle dem ersten Plane fremden Zwecke, desto nothwendiger wird es, neue Mittel zu erschaffen: sobald andere Zeiten neue Bedürfnisse erzeugen. So führt die Vollkommenheit in der Organisation der Geschäftsverwaltung ihre eigene Zerstörung herbey. Wer wird aber Neues erdenken und im Stande seyn es auszuführen, wenn alle Menschen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten abgegeben haben, nichts als pedantische Befolgung vorgeschriebener Regeln kennen, und dadurch zu bloßen Werkzeugen herabgesunken sind? Woher wird man andere nehmen, die fähig sind, aus eigener Kraft das zu ersetzen, was die armseligen Formen zu leisten versagen, wenn man alle Köpfe so sorgfältig in diese gepreßt hat?«

Diese Bemerkungen enthalten die unzubestreitenden Bestimmungsgründe zu den etwaigen Abänderungen der Civil- und Finanz-Administration. Alle die bey den collegialischen Administrationsbehörden in einem höhern oder geringern Grade anzutreffenden Nachtheile, scheinen mir durch die vorgeschlagene Bildung des Staatsrathes, aus Generaldirektoren, und der Provinzial-Collegien, aus Direktoren der Executiv-Stellen, vermieden zu seyn. Da die erstern und letztern die Ausführung der Geschäfte direkte und mit einer gewissen Machtvollkommenheit leiten, so liegt ihnen alles daran, den Geschäftsgang so vollkommen als möglich zu erhalten. Ferner greiffen die verschiedenen Zweige der Verwaltung so sehr ineinander, daß mehrere Referenten ein direktes Interesse daran haben: den nützlichen von einem ihrer Collegen gemachten Vorschlägen Eingang zu verschaffen, indem auch ihr Departement, welches sie als Generaldirektoren oder Direktoren führen, dabey gewinnt. Aus eben diesem Grunde ist das Interesse der Mitglieder, bey den Propositionen, immer rege und gespannt. Und träte dann endlich eine Erschlaffung des Staatsraths ein, so wird es nur vom Staatskanzler abhangen, denselben zuweilen zu besuchen, um ihn wieder von neuem zu elektrisiren. Hierin besteht also die von Rehberg gewünschte Aufsicht.

Bey dieser vorgeschlagenen Einrichtung spielen die Formen nicht mehr die Hauptrolle, wie bey so manchen Administrationen; denn die Generaldirek-

toren haben große Responsabilität, daher aber auch einen ausgedehnten Wirkungskreis. Die übrigen Beamten sollen gleichfalls (ein jeder nach der Stelle, die er bekleidet) ein freyes Nachdenken und ihre Erfahrungen in Ausübung bringen.

Aber gewiß wird auch das Bemühen des Staatsraths sowohl vom Souverain als vom Staatskanzler erkannt werden; man muß ihn als eine Versammlung von wackern Männern behandeln. Ohne Zweifel wird auch der untadelhafte Geschäftsmann des Wohlwollens eines einsichtsvollen Staatskanzlers sicher seyn: »denn es ist« (wie Rehberg S. 116. sagt) »leicht, Einfluß auf den Verstand anderer Menschen, auch Vorgesetzter zu gewinnen. Der Mann von Geist ist nie eines größern und sicherern Einflusses gewiß, als bey Höhern und Mächtigen, die noch mehr Verstand besitzen, als er selbst. Der vorzügliche Kopf läßt sich am liebsten helfen, wo er fühlt, daß es ihm fehlt. Da hingegen die Eitelkeit mittelmäßiger Menschen bey der geringsten Veranlassung eifersüchtig über ihr Ansehen wird. Aber so leicht es ist, den Einsichten anderer zu Hülfe zu kommen, so unmöglich ist es, den Charakter eines Menschen zu ersetzen, oder für einen andern Charakter zu haben.«

Wer alle die mit den gewöhnlichen Collegial-Einrichtungen (wobey die Räthe nicht Vorsteher der Exekutiv-Stellen sind) verbundenen und von Rehberg so richtig geschilderten Nachtheile erwägt: der wird eingestehen müssen, daß eine Zerstückelung der

Civil- und Finanz-Verwaltung in zwey Abtheilungen oder in zwey Obere-Collegien, nicht rathsam sey. Ein so gestelltes oberstes Finanz-Collegium und ein oberstes Regierungs-Collegium scheint also den Erwartungen, welche man sich gewöhnlich bey neuen Organisationen macht, nicht entsprechen zu können; wahrscheinlich würde man nach einiger Zeit den einer neuen Geschäfts-Einrichtung vorangehenden Ausspruch: »so gehen die Geschäfte nicht mehr«, vernehmen!

Ich komme jetzt zur Errichtung der General-Directionen. Nach diesem Vorschlage entstehen eben so viele General-Directionen als Referate beym Staatsrathe, nämlich dreyzehn, und jeder Staatsrath, so wie der Präsident der Finanz-Section ist General-Director oder Chef einer General-Direction. Diese zwölf General-Directionen sind z. B. folgende:

1) Die General-Direction der Lehen- und Hoheitssachen;

2) der Schulen und Studien;

3) des Kirchen- und Armen-Wesens*);

4) der Polizey;

5) der Steuern- und Domainen;

6) der Bauten;

7) der Forsten und Jagden;

8) der Posten;

*) Hiebey muß bemerkt werden, daß die Bischöfe und General-Vicariate in äußern Kirchen-Sachen unter dieser General-Direction allein, und nicht unter den Provinzial-Stellen stehen sollten.

9) des Salinen- Hütten- Münz- und Bergwesens;

10) der Mauthen, des Handels, und der Gewerbe*);

11) des öffentlichen Schatzes und der Cassen;

12) des Rechnungswesens**) und

13) der Staatsschulden.

Jede General-Direktion müßte bestehen a) aus dem General-Direktor, b) aus so viel Räthen und Assessoren, als zur Bearbeitung der Gegenstände, und zur Local-Nachsicht d. i. zu Reisen nöthig sind;

*) Ich habe deßwegen der General-Direktion des Zoll- und Mautwesens die Aufsicht über den Handel und die Gewerbe zuzutheilen für dienlich erachtet, weil sie sodann alles Erdenkliche anwenden wird, den Handel und die Gewerbe nicht durch nachtheilige Lasten und Vorschriften zu drücken. Dasjenige, was einem Departement selbst anvertraut ist, sucht dasselbe vorzüglich zu schonen, und zu fördern. Im Allgemeinen sollte aber der Grundsatz bestehen: dem Handel und den Gewerben so viel als möglich eine unbeschränkte Thätigkeit zu gestatten, und sie von Seiten der Regierung nicht mit vielen Verordnungen zu stören.

**) So wie bey allen diesen Zweigen der Civil- und Finanz-Verwaltung wohl durchdachte Normen nothwendig sind, werden sie aber vorzüglich beym Rechnungswesen ein unerläßliches Bedürfniß. Hat die General-Direktion desselben, welche man in Frankreich, den obersten Rechnungshof nennt, Vorschriften über die Form der Rechnungen zu geben, so

c) aus einem oder einigen zur Ausführung wichtiger Anlagen zu gebrauchenden Beamten. So können z. B. bey der General-Direktion der Bauten, einige Oberingenieurs, zu diesem Zweck nothwendig werden; d) bey jeder General-Direktion wird ferner in der Regel ein expedirender Sekretair, unter dem die Kanzley steht (S. 34.) dann e) ein Registrator, f) ein Protokollist, g) ein Rechnungsbeamter, und h) einige Kanzelisten anzustellen seyn.

Diejenigen General-Direktionen, welche das Kassa- Rechnungs- Stiftungs- Kirchen- Domainen- und Bauwesen, so wie die Staatsschulden-Sachen führen, erfordern eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Rechnungs-Beamten.

Die General-Direktionen mögen keine andern Kassen erhalten, als nur diejenige, welche zur Bezahlung der Besoldung, Reisekosten und Bureau-Exigen-

muß sie sich zuvor mit der betreffenden General-Direktion benehmen, damit auch diese Form in der Ausübung bestehen möge. Uebrigens muß die General-Direktion des Rechnungswesens blos auf Normen beschränkt werden, und in ihrer Befugniß darf es nicht liegen, weder willkührliche Lossprechung, noch willkührliche Strenge auszuüben. Auch darf sie keine Stelle, viel weniger eine General-Direktion compromittiren, wenn diese ihre Vollmachten nicht überschritten hat; durch ein entgegengesetztes Verfahren macht sie sich nur verhaßt, ohne die Verwaltung zu fördern.

zen erforderlich ist. *) Die Zahlungen dazu würden in monatlichen Raten, von der Zentral-Staats-Kassa, welche unter der General-Direktion des öffentlichen Schatzes steht, geleistet. Der expedirende Sekretair kann Kassier und Verrechner bey der General-Direktion seyn.

Die Räthe bey den General-Direktionen erhielten den Titel, je nachdem sie bey einer General-Direktion angestellt sind: als z. B. Ober-Lehnräthe, Ober-Studienräthe, Ober-Kirchenräthe, Ober-Polizeyräthe, Ober-Steuer- und Ober-Domainenräthe, **) Ober-Bauräthe, Ober-Posträthe, Ober-Forsträthe, Ober-Salinenräthe, wenn sie dem Salinenwesen zugetheilt sind, und Ober-Bergräthe, wenn sie beym Berg- und Hüttenwesen dienen, Ober-Münzräthe, wenn sie dem

*) In der Regel sollte keiner von den Beamten, welcher die Bedürfnisse des Staats besorgt, Gelder auszahlen und verrechnen, sondern nur der Kassa-Beamte. Beym Wasser-, Brücken- und Straßenbau im Königreich Baiern ist dies nach meinen Vorschlag 1805 unter dem ruhmwürdigen Ministerio des Grafen von Montgelas so eingeführt worden.

**) Ober-Kriegs- und Ober-Domainen-Räthe oder Ober-Finanzräthe scheint für diese Räthe kein schickliches Prädicat zu seyn, weil sie nichts mit der Leitung des Krieges zu schaffen haben, noch die Finanzen vollständig besorgen, sondern nur einen Theil davon.

Münzwesen zugetheilt sind; Ober-Kommerz- und Ober-Zollräthe; Ober-Kassenräthe; Ober-Rechnungsräthe, und Ober-Liquidationsräthe. Vielleicht findet man für diese letztere noch eine passendere Bezeichnung, ich kann in diesem Augenblicke keine auffinden.

Da die General-Direktionen die Ausführung der Verwaltung leiten sollen, so ist dabey ein rascher Geschäftsgang nothwendig. In so ferne also die wichtigsten Gegenstände im Staatsrathe und vom Staatskanzler erwogen und beschlossen werden; die jährlichen Etats alle Ausgaben bestimmen, und die Dienstes-Instruktionen im Allgemeinen die zu beobachtenden Vorschriften enthalten: so werden bey den meisten General-Direktionen, nur wenig Gegenstände kollegialisch behandelt werden dürfen. Diese letztern sind a) die die Anstellung, Beförderung und Bestrafung der Beamten, bis zu den Inspektoren einschließlich betreffen; b) ferner, die an den Staatsrath zu erstattenden Berichte, welche von dem ältesten anwesenden Rath unterschrieben seyn müssen, wiewohl sie nur in Gegenwart des General-Direktors (wenn derselbe nicht verreist oder krank ist) vorgetragen werden dürfen, damit derselbe vollkommen von der Sache unterrichtet sey. Er wird daher nur in gewissen Fällen, die Referenten auf die Ansicht der Sache (bey diesen Gegenständen) aufmerksam machen, und gibt seine Stimme nicht ab. Solche Gegenstände müssen aber demselben, als Referenten beym Staatsrath,

ohne Ausnahme, zugetheilt werden; so daß es ihm vorbehalten bleibt, in dem Staatsrathe seine Meynung zu äußern, und hiernach den Antrag zu machen.

Ist der General-Direktor verreißt oder krank, so wird alles unter den Mitgliedern kollegialisch behandelt, und der Referent sowohl, als der vorsitzende Rath, und die übrigen Mitglieder sind für ihre Arbeiten, nach den §. 25. festgesetzten Grundsätzen der Responsabilität, verantwortlich.

Gegenstände, welche eine schleunige Resolution des Staatsrathes erheischen, oder solche, welche die von den Provinzialstellen zu leistende Befolgung der Beschlüsse des Staatsraths betrifft, hierüber läßt der General-Direktor (als Referent beym Staatsrath) den Antrag und die Resolution von einem Mitgliede der General-Direktion, nach seiner Ueberzeugung, aufsetzen, oder er entwirft sie selbst, und bringt sie (ex officio) in den Staatsrath, oder schickt sie dem Präsidenten der Section zu, wenn es bloß Currentien, (solche Gegenstände die sich nicht zum Vortrage im Rath eignen) sind. Was bey solchen Ausarbeitungen die Facta und die Einhaltung der Gesetze, der Verordnungen, der Etats- und der Dienstes-Instruktionen betrifft, so ist das Mitglied der Generaldirektion, welches die Arbeit verfaßt, dafür verantwortlich. In diese Kathegorie fallen auch einige Gegenstände, die der Generaldirektor nicht so gründlich behandeln kann, als der unter ihm

dienende Rath, weil sie nicht zu seinem Fache direkte gehören, und nicht eben so viele Generaldirektionen creirt werden können, als es verschiedene Fächer gibt. So wird z. B. der bey der General-Polizey-Direktion für das Medicinalwesen angestellte Rath, für seine Vorschläge, in so fern sie durch die wissenschaftliche Kenntniß der Arzneykunde und der Pharmacie begründet werden müssen, allein verantwortlich. Soll eine Verordnung über das Medicinal- und Apothekerwesen ergehen, so muß dieser Rath einige Doktoren und Apotheker zu sich einladen, oder mit denselben correspondiren, um sie einzeln über die Verordnung zu hören, oder ihre schriftlichen Bemerkungen aufzunehmen, und diese in seinem Vortrage erwägen.

Solche wissenschaftliche Gegenstände, über die bey der Generaldirektion nicht abgestimmt werden kann, weil sie nur Ein Mitglied vollkommen versteht, und die zum Fach des Generaldirektors nicht gehören, mögen also so behandelt, und dann endlich, wenn es vom Generaldirektor und dem Rath, ihrer Sicherheit wegen, für nothwendig gefunden wird, noch von einer von demselben einzuladenden Versammlung einiger der geschicktesten Männer des Faches erörtert werden; und wenn diese Männer auch nicht in Staatsdiensten stehen.

Ohne Vertrauen zu den Einsichten und Willen des Beamten läßt sich nicht viel Nützliches bewirken, und deßwegen ist die beliebte Methode

schlecht: nach welcher sich einige Vorgesetzte Vorschläge machen lassen, welche sie, ohne Wissen ihres Verfassers, wieder andern Personen zum Gutachten geben, und dieses abermahls noch andern, und endlich das Ganze einem vierten, der dann die so buntscheckige Arbeit noch verworrener zu Tage fördert, und in eine Organisation bringt.

Frey und offen müssen die Geschäfte behandelt werden, und wer des Zutrauens nicht würdig ist, den muß man davon entfernen, aber nie nach Launen handeln, nie den wackern Mann Anlaß zum Mißvergnügen geben; damit er nicht sagen möge: gerne nähme ich meine Entlassung, wenn ich dazu reich genug wäre!

Da, wie hier gezeigt ist, bey der Generaldirektion nur wenig collegialisch verhandelt werden kann, so muß dem Chef, der theils als Generaldirektor, theils als Referendär beym Staatsrathe, eine große Verantwortlichkeit übernimmt, auch die nöthige Macht eingeräumt werden, welche diese bedingt. Die Dienstes-Instruktionen für die Mitglieder der Generaldirektion und für alle unter derselben stehenden Beamten und Arbeiten, müssen von ihm ausgehen. Derselbe hat die Lokal-Kommissionen anzuordnen, in so fern die dazu durch den Etat bewilligten Fonds hinreichen. Muß derselbe eine Geschäftsreise vornehmen, so möge er davon, einige Tage vor seiner Abreise, dem Staatskanzler und dem Präsidenten der Section, die schriftliche Anzeige (in Briefform) machen. In dieser Anzeige

ist der Zweck der Reise anzugeben. Er kann aber die Generaldirektions = Räthe und Assessoren, wie es öfters unbedingt nothwendig ist, unmittelbar absenden: denn dieselben sind eigentlich die General-Inspektoren, und müssen sich daher Lokalkenntnisse zu eigen machen, und die angestellten Beamten aus eigener Ansicht kennen, um verantwortlich für ihre darauf gestellten Vorschläge zu seyn.

Was die Abfassung der jährlichen Etats betrifft, so werden generelle Etats nie der Absicht entsprechen. Die Etats sollen nämlich ein Budget bilden, welches die verschiedenen Ausgaben im Voraus ziemlich genau bestimmt; man sollte sie daher mit der größten Umsicht entwerfen. Mit den generellen Etats ist dieß nicht der Fall, folglich sind sie fehlerhaft. Die speciellen Etats müssen nur bey den Generaldirektionen revidirt werden, und der Generaldirektor trägt dieß Geschäft den Räthen und Assessoren auf, indem er gewisse Bestimmungen gibt; die Hauptsachen aber selbst revidirt und darüber beschließt: was im Allgemeinen für Anlagen u. s. w. in den Etat aufgenommen werden sollen. Die Etats werden im Staatsrath vorgetragen, und als Einleitung sollte gezeigt werden, was vorzüglich im verflossenen Jahre geschehen sey. Dann gehen die Etats an die Generaldirektion des Rechnungswesens, um sie alle zusammen zu stellen. Von dieser kommen sie zum Staatsrath, mittelst Bericht, zurück, und jetzt macht der Präsident der Finanz = Section, als

als Generaldirektor und Referent des öffentlichen Schatzes (auch hieraus geht des Präsidenten der Finanz-Section wichtiger Einfluß hervor) einen Antrag an den Staatskanzler über alle Etats, der im Rath vorgelesen und debattirt wird. Die sämmtlichen Etats sollten vier Wochen vor Ablauf des Etats-Jahres dem Staatskanzler vorgelegt, und vierzehn Tage vorher vom Souverain bewilliget seyn, damit sie noch vor dem Eintritt des Etats-Jahres, an die zahlenden Stellen ausgeschrieben werden können.

Beym Wechsel eines Calenderjahres oder kurz darauf, mögen, im Staatsrathe, die vom verflossenen Jahr gelieferten Resultate der Verwaltung, oder die Administrationsberichte an den Staatskanzler, vorgelesen werden. Sie sollten eine getreue Darstellung des Zustandes von dem Departement, worin es sich im letzten Jahre befand, welche Fortschritte es gemacht hat, welche Anlagen und Verbesserungen ausgeführt worden sind; wie viel diese gekostet haben; welche Hindernisse eingetreten sind, durch welche Mittel man diese überwunden habe, und was noch für das künftige Jahr zu wünschen übrig sey, enthalten.

Wenn gleich die jährlichen Etats sehr speziell verfaßt sind, so ist es doch nicht möglich, dieselben in allen Theilen zu befolgen. Es muß daher dem Generaldirektor frey stehen, mit den einzelnen Positionen, während dem Lauf des Etats-Jahres, eine, vom Bedürfniß in Anspruch genommene,

Abänderung zu treffen; die Direktoren in den Provinzen dazu zu bevollmächtigen, und hierüber mit dem Generaldirektor des Schatzes zu communiciren, damit derselbe die Direktion des Provinzial-Cassawesens anweise; von welcher die Anweisung auf die Casse geht.

Die Verwendung des Provinzial-Reservefonds für ein Departement muß in der Kompetenz des Generaldirektors liegen, damit die unnützen Schreibereien vermieden werden, weil doch am Ende das durchaus Nothwendige bewilliget werden muß, wenn auch die Anträge an den Staatskanzler gehen. Von diesem hängt dann die Bestimmung der Größe des Reservefonds ab. Wollte dieses aber dem Generaldirektor nicht eingeräumt werden, so mag derselbe die Anweisungen durch Anträge (ex officio) beym Staatsrathe begründen, und bey diesem den Beschluß bewirken.

Der Präsident von der Finanz-Section übt demnach, als Generaldirektor des öffentlichen Schatzes und der Staats-Cassen, einen wesentlichen Einfluß auf die Ordnung, folglich auch auf das Gedeihen der Finanzen aus. Er hat beynahe die nämliche Funktion, welche ehemahls in Frankreich von dem General-Controlleur der Finanzen besorgt wurde; eine Stelle, die Colbert mit großen Ruhm bekleidete. Es ist daher die Vereinigung dieser Stelle mit dem Präsidium der Finanz-Section so ehrenvoll, daß man ihrem Vertreter wohl das Prädicat Minister beylegen kann;

und in der That werden nur wenige Minister einen so großen, schönen und unbeschränkten Wirkungskreis haben, als dieser Präsident und Generaldirektor. Das Letztere gilt auch vom Präsidenten der Finanz-Section bey der Provinzialstelle: der Wirkungskreis desselben ist weit freyer und größer, als der der jetzigen Finanz-Direktoren einiger Länder.

Auch die Präsidenten der Section des Innern, sowohl beym Staatsrathe als bey den Provinzial-Stellen, haben ehrenvolle und wichtige Beschäftigungen, großen Einfluß auf die Staatsverwaltung, und ein weites Feld, um sich auszuzeichnen, und dem Lande wahrhaft nützlich zu seyn. In dieser Hinsicht habe ich geglaubt: daß dem erstern der Titel Minister beygelegt werden könne, wenn es die persönlichen Verhältnisse desselben rathsam machen. Man könnte dem Präsidenten der Section des Innern vom Staatsrathe, auch noch die Generaldirektion der Polizey zutheilen, um seinen Einfluß zu vergrößern; dann aber dem Präsidenten der nämlichen Sektion bey der Provinzial-Regierung, statt Lehen- und Hoheitssachen, die Polizey (als Direktor) anvertrauen. Veränderungen der Art, die das System nicht erschüttern, werden sich überhaupt noch manche bey der Anwendung meiner Vorschläge machen lassen!

Unter dem Staatsrath stehen nach diesem Vorschlage, ferner: die Provinzial-Regierungen oder Kreisdirektionen.

Eine Kreisdirektion wird bestehen aus zwey Präsidenten oder Kreisdirektoren, und acht bis zehn Räthen. Das Referat über die Lehen und Hoheitssachen oder über das Polizeywesen, kann der Präsident von der Section des Innern, und die Referate über das Kassen- und Staatsschuldenwesen der Präsident der Finanz-Section führen.

Da nicht in allen Kreisen Hütten- und Bergwerke bestehen, so wird man das Referat darüber dort ersparen können.

Jeder Regierungs- oder Kreisdirektor oder Präsident hat eine Stimme im Rath, und ist zugleich Direktor einer ausführenden Stelle. Die Räthe sind gleichfalls Direktoren der ausführenden Stellen. Diesem sowohl, als den zwey Kreisdirektoren werden expedirende Sekretaire zugetheilt.

Alles, was bey dem Staatsrathe und den Generaldirektionen, von der Eintheilung der Referate, Benennung der Stellen, von dem Wirkungskreise eines jeden, von der Behandlung der Geschäfte, von der Kasse; kurz alles, was beym Staatsrathe und bey den Generaldirektionen, als Maxime, vorgezeichnet ist, dürfte auch für die Provinzial-Stellen und für die Direktionen der einzelnen Zweige der Civil- und Finanz-Verwaltung, gelten. In jeder Provinz oder in jedem Kreise hätten also zu bestehen zehn bis zwölf Direktionen *), nämlich:

*) In einem Kreise oder in einer Provinz wird man das Schuldenwesen mit der Aufsicht über die Kasse

1) die Direktion der Lehen= und Hoheitssachen;
2) die Direktion der Schulen und Studien;
3) des Kirchen= und Armenwesens;
4) der Polizey;
5) der Steuern und Domänen;
6) der Bauten;
7) der Forsten und Jagden;
8) der Posten;
9) des Salinen=, Hütten= und Bergwesens;
10) der Mauten und des Handels;
11) des Rechnungswesens;
12) die Direktion des öffentlichen Schatzes oder der Staatskasse und der Staatsschulden, deren Vorsteher, wie gesagt, der Präsident der Finanz=Section ist. Außer den zwey Präsidenten sind daher höchstens zehn Räthe zur Bildung der Executiv=Stellen oder Direktionen, in jeder Provinz, nothwendig. Jedem Direktor werden die zu den Geschäften erforderlichen Individuen zugetheilt, und die Generaldirektoren hätten hierüber nähere Vorschläge zu machen.

Die Räthe bey der Provinzialstelle wären also: Kreis=Lehenräthe, Kreis=Schulräthe, Kreis=Kirchenräthe u. s. w.; und diese wären dabey zugleich Lehendirektoren; Schuldirektoren; Kirchendirektoren u. s. w. So wie in

vereinigen können; in einigen Kreisen wird das Berg= Hütten= Salinenwesen wegfallen; Münzen sind überhaupt selten in den Provinzen angelegt, also fällt auch das Referat darüber weg.

dem Kreise alle Beamten außer den, allein zur Justiz und Militär gehörigen, unter dieser Provinzialstelle stehen, so wird sie jedoch nur in den Fällen Aufträge erlassen, in so fern dieß zum Gedeihen der Geschäfte nothwendig ist, und zwar über alle Gegenstände die die Vollstreckung betreffen, durch die Direktionen, damit diese in beständiger Kenntniß der Sachen bleiben. Im Allgemeinen fließen die Verfügungen von den Direktionen aus, denen die übrigen Beamten unmittelbar untergeordnet sind. Hat der Gegenstand auf mehrere Direktionen Beziehung, so muß der Direktor den ihm ersprießlich scheinenden Beschluß (ex officio) im Rathe vortragen, wo sodann die übrigen Direktoren, als Mitglieder des Collegiums, ihre Einwendungen machen mögen, und hiernach ergeht dann die Verfügung an die betreffende Direktion selbst, oder die Sache wird, als unanwendbar, ad acta gelegt. Diese Direktionen mögen, außer bey seltenen Ausnahmen, welche die Generaldirektoren zu bestimmen haben, das einzige Organ seyn, wodurch die Berichte und Anfragen der Landgerichte, Rentämter und Inspektionen aller Art, an die Generaldirektionen gelangen, und alle diese Gegenstände müssen die Ausführung oder die Befolgung der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Dienstes-Instruktionen betreffen; daher nicht mehr zur Berathung bey der Provinzialstelle oder auch beym Staatsrath geeignet seyn. In diesem letzten Fall gehen die Berichte der Direktionen und Anfragen

direkte an die Provinzialstelle, und dann an den Staatsrath, wenn darüber nicht von der Provinzialstelle entschieden werden kann. Die Referate darüber müssen aber immer den betreffenden Referenten (nach der Bestimmung der Referate) zugetheilt werden, und muß den Präsidenten alle Abänderung hierin durchaus untersagt seyn. Erlaubt sich der Präsident eine solche Abänderung, so hat der Referent das Recht, dieß bemerklich zu machen, und, wenn nicht eine Abänderung geschieht, bey dem Präsidenten der betreffenden staatsräthlichen Section, oder beym Staatskanzler (wenn er Staatsrath ist) in einem Briefe die Beschwerde zu führen, davon aber zugleich den betreffenden Präsidenten zu benachrichtigen.

Auch müssen die einzelnen Direktionen monatlich die Abschriften ihres Geschäfts-Protokolls an die ihnen vorgesetzten Generaldirektionen einsenden.

Es werden nun die Landgerichte auch unter allen den genannten Direktionen stehen müssen, weil sie die allgemeinen letzten Executiv-Stellen sind. Die Rentämter werden unter die Direktion der Steuern und der Domänen, und unter die des öffentlichen Schatzes, und der Direktion des Rechnungswesens gestellt. Die Polizey- und Medicinal-Inspektionen stehen unter der Direktion der Polizey- und Hoheitssachen. Die Dekanate, Administratoren der Kirchen- und milden Stiftungen, und die Vorsteher

des Armenwesens ständen unter der Direktion des Kirchen- und Armenwesens. Unter der Direktion des Schul- und Studienwesens stehen die Schul-Inspektoren und Magistrate, so wie die Administratoren von den zu den Schulen und Gymnasien gehörigen Fonds und Stiftungen. Unter der Direktion der Lehen- und Hoheitssachen stehen auch die Magistrate, die Rentämter, Mercantilgerichte und Fiscale. Unter der Direktion der Bauten stehen die Bauinspektoren und sämmtliche Baubeamte, so wie die Magistrate, in Beziehung auf die zu errichtenden neuen Bauten, und Unterhaltung der Straßenpflaster und Brücken. Unter der Postdirektion ständen die Post-Inspektoren.

Unter der Direktion der Forsten und Jagden stehen die Forstinspektionen, Oberförster, Jäger und Magistrate. Unter der Direktion der Mauthen und des Handels stehen die Mauthinspektionen, die Deputationen des Handels in den Städten uud die Magistrate. Unter der Direktion des Salinen- Hütten- und Bergwesens stehen die dazu gehörigen Beamten. Unter der Direktion des Rechnungswesens stehen nicht nur die Landgerichte, sondern auch alle Stellen und Beamte, welche Ausgaben und Einnahmen wirklich zu verrechnen nicht zu berechnen haben.

Aus dieser Geschäfts-Eintheilung wird also noch der Vortheil entstehen, daß die verrech-

nenden Aemter unter die Controlle von mehrern Direktionen gestellt sind, daß immer ein Keil den andern treibt, eine Direktion mit der andern gleichen Schritt halten, und mit ihr zuweilen gemeinschaftlich handeln muß, und die von den einzelnen Direktionen in jeder Provinz an die General-Direktionen jährlich zu erstattenden Administrations-Berichte, welche den Fortgang, die Hindernisse, die zu machenden Verbesserungen, und die Resultate der Verwaltung kurz und pünktlich darstellen müssen, legen die Rechenschaft der Verwaltung ab. Solche so verfaßte Darstellungen werden dann von der General-Direktion, durch den Staatsrath, an den Staatskanzler gebracht, und es bleibt diesem überlassen: die Hauptdarstellung dem Souverain, und auch dem Publikum vorzulegen.

Ob das Gedeihen dieser vorgeschlagenen Verwaltung keinem Zweifel unterworfen ist, und welche Verbesserungen dabey zu machen sind, überlasse ich dem Urtheil erfahrener, vorurtheilsfreyer und einsichtsvoller Geschäftsmänner.

In kleinen oder solchen Ländern worin bereits kleine Kreise bestehen, wird die Verwaltung nach diesem Plan, durch eine Landesregierung, statt des Staatsrathes für große Länder, besorgt werden können, und ihre Mitglieder werden Regierungsräthe und Direktoren der Executiv-Stellen zugleich seyn. Die einzelnen Direktionen werden dann unter der Regierung stehen, und es fallen die Provinzial-Stellen ganz weg.

Die bisherige Verwaltung besteht in einigen kleinen Ländern gewöhnlich aus Ministern, deren Zahl öfters so groß, als in Königreichen ist, aus einer oder zwey Regierungen, welche das Justizwesen und die Civil-Administration vereinigen, ferner aus einer Domainen- oder Finanzkammer, aus einem Konsistorium, zuweilen überdies aus einem Forst- und einem Steuer-Collegium. Es ist daher kein Wunder, wenn viele Beamte nöthig sind, und die Geschäfte, so klein auch der Umkreis ist, langsam von Statten gehen. Da die Justizstelle immer ihrer Natur nach abgesondert stehen sollte, so wird man die übrigen zwey, oder drey bis vier Collegien, nach diesem Vorschlage, leicht unter einer Landes-Regierung vereinigen, und dieser die gesammte Civil- und Finanz-Verwaltung anvertrauen können.

Die Stelle des Staatskanzlers, möchte in Kanzler zu verwandeln seyn. Die Räthe könnten den Titel geheime Referendarien, besser Regierungsräthe erhalten. Will der Fürst die Geschäfte des Kanzlers selbst besorgen, so wird dies in einem kleinen Lande noch möglich seyn; aber es gehört eine große Ausdauer, viele Kenntnisse, Consequenz und Selbstverläugnung, so wie die Benutzung der Zeit, dazu!

Unter der Landes-Regierung ständen dann die Direktionen, deren Vorstände, die Räthe dieses Collegiums sind, und unter diesen, die im Lande vertheilten Inspektionen, Landgerichte, Rent-

ämter, Forstämter, Bergämter u. s. w. Hierdurch wird also auch in kleinen Ländern die Civil- und Finanz-Verwaltung einfach und ökonomisch.

Ich überlasse es nun denjenigen Geschäftsmännern, welche diese Vorschläge der Ausführung werth finden, die dazu erforderlichen Kosten zu berechnen, wenn sie, wie ich wünsche, die Gehalte nicht kärglich, sondern reichlich festsetzen, und ich bin überzeugt, daß die Ausgaben der Verwaltung dennoch bedeutend geringer, als gegenwärtig seyn werden, ohne die Vortheile, welche aus dieser Einrichtung selbst fließen, in Anschlag zu bringen.

Welche Resultate sind nun zu erwarten: wenn man die Civil- und Finanz-Verwaltung rein collegialisch behandelte; einen geringfügigen Gegenstand in 12 bis 18 Geschäfts-Protocollen verschiedener Stellen eintragen ließe: wenn es mit den Berichtserstattungen und Gutachten der verschiedenen Stellen kein Ende nähme, während die dringendsten und wichtigsten Sachen blos von der Willkühr einzelner Räthe abhiengen; wenn Begünstigte nur die geringfügigsten Sachen im Collegio referirten, die Uebrigen aber so zur Unterschrift vorlegten; wenn diese auch die Creirung eines neuen Collegiums deswegen nothwendig fänden, damit es über alle Gegenstände zum Antrage gefordert werde könne, die eigentlich von ihnen selbst zum Vortrag gebracht werden sollten; wodurch sie freylich der gründlichen Arbeiten, und was noch bequemer für sie ist, auch der Responsabilität über-

hoben seyn würden. In den Sitzungen der obersten Stelle würden dann gewiß öfters nur solche Gegenstände vorkommen, denen selbst ein mittelmäßig begüterter Privatmann kaum die Zeit schenken wird, die ein ganzes Collegium darauf verwendet. Welches können die Resultate seyn, wenn man die Geschäfte der Willkühr einzelner Räthe überließe, die alle Arbeiten an sich reissen, dieselben unter ihre Creaturen, unter Diurnisten u. d. gl. Arbeiter vertheilen würden? Wenn man den Stellen, die ihrer Natur nach mit andern coordinirt seyn sollten, die Befugniß einräumen wollte, Weisungen an die Stellen zu erlassen, und wenn je höher diese stehen, desto derber der Ton der Erlasse wäre? Wenn man ferner Stellen creiren wollte, die das höchste Prädicat erhalten, dennoch wieder Anträge und Berichte an andere erstatten sollten; würden sich diese Stellen wohl an Normen binden, und würde sich dabey der Geschäftsgang leicht und gründlich vollziehen lassen?

Das Studium, des persönlichen Haßes und Neides wegen: Veränderungen zu bewirken, ist zuweilen Lieblingssache. Dasselbe wird daselbst mit Erfolg ausgeübt, wo man gewisse Behörden kränken, denenselben alle freye Wirksamkeit nehmen, und es ihnen unmöglich machen will, das allgemeine Beßte zu befördern, um einen Vorwand zu haben, das Mißlingen ihnen selbst beymessen zu dürfen.

Dem mir vorgesetzten Plane gemäß komme ich jetzt auf die Verwaltung des Bauwesens.

Zuerst ist die Frage zu erörtern: ob es nützlich und nothwendig sey, das gesammte Bauwesen unter einer Behörde oder einem Departement zu vereinigen. Ich antworte ja! Meine Gründe sind folgende:

1) Können diejenigen, welche sich dem Wasser- Brücken- und Straßenbau widmen, auch den Civilbau studieren, zumal man beym Bau großer Civilgebäude eigene Baukundige, die besonders in der bürgerlichen Baukunde erfahren sind, anstellt. Auch ist es bey dieser Vereinigung des gesammten Bauwesens gerade nicht unbedingt nothwendig, daß jeder Baubeamte beym Wasser- Brücken- und Straßenbau, und zugleich beym Civilbau angestellt sey.

2) Wird, bey der gänzlichen Trennung des erstern von dem letztern, eine überaus große Anzahl von Baubeamten nothwendig, weil schon in den Hauptstädten der Provinzen mehrere Bauinspektoren erforderlich sind, um dem so getrennten Bauwesen vorzustehen.

3) Die verschiedenartigen Bauinspektionen vertheuern sowohl die Arbeits-Löhnungen als das Materiale, denn sie überbieten sich, nnd müssen sich überbieten, weil sie nicht von einer Stelle abhangen. Keine weiß von den Geschäften der anderen, und je mehr sie gegen einander wirken, desto angenehmer sind sie solchen Men-

schen, die die Spaltungen der Stellen gerne sehen und nähren; zuweilen unter dem nichtigen Vorwande, daß hieraus doch eine Art von Controlle entstehe.

4) Entläßt ein Bauinspektor schlechte Arbeiter, so nimmt der andere sie an. Keiner von den Bauinspektoren kann die Werkleute das ganze Jahr hindurch beschäftigen, folglich kann er niemals recht geschickte behalten, und die fähigen anlernen, so, daß gewisse Werkleute auf Zeit Lebens eine Arbeit fänden, welches geschehen wird, wenn das Bauwesen vereiniget ist.

5) Wird die Anzahl der Werkmeister und Aufseher eben so, wie die der Bauinspektoren vermehrt, und dieser Fall tritt auch mit den Baumagazinen ein: so verfault z. B. in einigen jetzt das Bauholz, während es in andern erst angekauft werden muß, indem kein Bauinspektor dem andern etwas abgeben darf.

6) Verursacht die Trennung in der Administration der obigen Zweige des Bauwesens viele vergebliche Ausgaben auch dadurch, daß die Wasser- Brücken- und Straßenbau-Direktoren und Inspektoren die nämlichen Wege zurücklegen, und eben dieselben Orte besuchen, welche die Civilbau-Beamte zu gleicher Zeit bereisen. So hat es sich getroffen, daß in einer kleinen Stadt, an einem Tage, sechs verschiedene, und unter verschiedenen Stellen stehende Bauinspektoren gegenwärtig waren, um Lokal- Untersuchungen zu pflegen!

Wenn ich mir vorgesetzt hätte, durch Beyspiele meine Vorschläge zu begründen, so würde es mir leicht seyn, deren eine hinreichende Anzahl anzuführen, um diese sechs verschiedenen Punkte dadurch anschaulicher zu machen.

Die Trennung des Bauwesens möchte noch allenfalls gut seyn; wenn zwey verschiedene Minister, die zwey Departements des Innern und der Finanzen dirigiren, weil es dem einen Minister einfallen könnte, mit dem andern Departement keine Beamte gemeinschaftlich zu haben, welche Idee allerdings große Kosten macht, nach denen man nicht frägt, sobald persönliche Rücksichten eintreten. Auch würden bald eine Menge Collisionen und Verzögerungen im Bauwesen entstehen, wenn der Baubeamte, sowohl von dem einen als andern Ministerio Aufträge erhält; zumal wenn er verschiedene Bauten unter sich hat. Da aber nach meinen Vorschlägen, beyde Departements unter einem Staatskanzler stehen, und in einem Collegium vereinigt seyn sollen, das Bauwesen aber unter einer General-Direktion zu stehen kömmt: so ist nicht abzusehen, warum, in Erwägung der vorne aufgestellten Gründe, nicht das Bauwesen vereiniget seyn sollte. Ich verfolge demnach diesen dem Bauwesen gewiedmeten Vorschlage.

Es würde der General-Direktor der Bauten oder des Bauwesens, in dem ersten Collegium des Landes als wirkliches Mitglied desselben Sitz und Stimme haben, und, wie gesagt, einer General-

Direktion vorstehen. Die Geschäfte behandelte man wie dieses vorne, im Allgemeinen, vom Staatsrath und den General-Direktionen gezeigt ist; ausser daß in der Hauptstadt eines großen Landes, neben der Provinzial-Baudirektion noch eine Hofbau-Direktion für die Gebäude des Souverains und für die andern großen Civilgebäude zu bestehen hätte.

Alles was die Baukunde selbst, das ist ihre theoretische oder practische Abtheilung, so wie die Ausführung der Bauten im ganzen Umfange betrifft, müßte, weder bey der Provinzial-Regierung, bey der General-Direktion, noch beym Staatsrathe, collegialisch verhandelt werden. Es ist nämlich unnütz und schädlich: über solche Gegenstände, die doch nur einen wahren Gesichtspunkt der positiven Wissenschaft haben, von mehrern Personen, aber vorzüglich von solchen beurtheilen zu lassen, die die Sache nicht gründlich verstehen. Nun ist bey diesem Plane vorausgesetzt worden, daß der General-Direktor die Baukunde vollkommen verstehe. Auch müssen alle wichtigen Entwürfe schriftlich gemacht werden, so daß selbst die Nachkommen das Raisonnement beurtheilen können; die Ehre des Ingenieurs, der den ersten Entwurf machte, und des General-Direktors, stets gerettet werden kann, wenn Unwissende und Nichtswürdige die Anlagen aus Frechheit tadeln.

Der General-Direktor hat also eine große Verantwortlichkeit auf sich; folglich muß auch sei-

ne Stimme über das Bauwissenschaftliche entscheiden. Es kann dieses also nicht collegialisch nach der Stimmenmehrheit behandelt werden. Von dieser Ansicht gieng auch die königl. baierische Regierung, bey der Organisation des Wasser- Brücken- und Straßenbaues (1805) aus. Sie setzte (S. Regierungsblatt) dies so fest, indem sie sagte: »in so ferne dieses Bauwesen eine solche Abtheilung der Staatswirthschaft ausmacht, welche bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen der Wasser- und Strassenbaukunde, so wie eine schnelle Ausführung der genommenen Entschlüsse erheischt: so kann dieselbe kein Gegenstand collegialischer Verhandlung seyn, wenn sie nämlich mit Oekonomie und zum Besten des Landes in Ausübung gebracht werden soll.“

Zum Wirkungskreis der Generaldirektion eignet sich auch die Revision der Ausgabe-Rechnungen für das Bauwesen, weil nur sie die Verrechnungen über die Verwendungen der Baumaterialien aller Art, und über die aufgewendeten Kosten, worin doch das Wesentliche der Comptabilität besteht, beurtheilen kann, und das den Rechnungsbehörden gleich fremd ist, welche daher die Rechnung nur oberflächlich revidiren werden. Die Rechnungen der zahlenden Aemter sollten daher zuerst bey dieser Generaldirektion revidirt werden, und dann erst zur Generaldirektion des Rechnungswesens gelangen. Ohne diese Einrichtung kann die Generaldirektion der Bauten, nicht die Ueber-

schreitung der jährlich bewilligten Bau-Etats verbürgen. Jeder Geschäftsmann wird demnach überzeugt seyn: daß die Revision der Rechnungen, ehe sie der General-Rechnungsdirektion zukömmt, von jedem obern Departement der besondern administrativen Abtheilungen der Staatswirthschaft, vollzogen seyn müsse. Alles, was also die für das Bauwesen gemachten Ausgaben betrifft, darüber kann die Generaldirektion des Rechnungswesens nur die formelle Revision der zahlenden Aemter besorgen.

Eine wesentliche Bedingung beym Bauwesen besteht noch darin: daß die Baubeamte, Werk- und Wegemeister keine Casse haben, und nicht Geldzahlungen leisten dürfen, folglich nichts zu verrechnen haben. Es ist daher bey Cassation zu verbieten, wenn irgend ein beym Bauwesen angestelltes Individuum sich von einer zahlenden Stelle, Gelder einhändigen läßt, um sie an die Material-Lieferanten oder Arbeiter zu vertheilen. Auch das zahlende Amt sollte für solchen Fall mit einer Strafe von 20 Ducaten belegt werden. Diese Einrichtung habe ich im Allgemeinen in der Oestreichischen und Baierischen Monarchie vorgeschlagen, und beyde Länder genießen jetzt die größten Vortheile davon. Die Baustellen haben demnach nur allein die Contrasignationen der Wochenzettel und Material-Lieferungen, so wie die Berechnungen der Ausgaben, aber nicht die Verrechnungen, zu machen; jene bilden daher die

Controlle gegen diese letztern, von den zahlenden Aemtern zu stellenden Rechnungen.

Da nichts so nachtheilig beym Bauwesen für die Staatskasse ist, als wenn Bauwerke aller Art durch Unternehmer für eine gewisse Summe ausgeführt werden: so sollte man die Entreprise-Bauten nirgends dulden; und ich beziehe mich auf das Hierüber in der Straßenbaukunde 2te Auflage S. 339 bis 342. von mir Gesagte.

Da ich bereits in mehrern Stellen den Werth der Diensteß-Instruktionen und die Maximen, nach denen sie abgefaßt seyn sollten, gezeigt habe: so glaube ich hier nur bemerken zu müssen, daß sie beym Baudepartement durchaus nicht fehlen sollten. Ohne dieselbe ist die Verantwortlichkeit ein leeres Wort; jede Ober-Behörde kann die untere nach Willkühr behandeln, und neue Formen vorschreiben, so oft es ihr einfällt; endlich umspinnen die Vielschreibereien das Wesen der Sache; alles Gute und Große wird gelähmt, und die Controlle kostet gewöhnlich mehr als das Controllirte. Kein Geschäftsmann weiß, ohne die den Kitt der Verwaltung ausmachenden Diensteß-Instruktionen, woran er sich halten, welche Norm er befolgen, und wie er das Ganze durchsetzen soll.

Für die äußern Baubeamte, die Bauingenieurs, für die Werk- und Wegemeister, so wie für die Wegemacher habe ich in der Straßenbaukunde (bey Seidl 1808) die von mir verfaßten Diensteß-

Instruktionen abdrucken lassen. Für diejenigen Beamten, welche zugleich oder abgesondert dem Civilbauwesen vorstehen, wird eine eigene Instruktion nothwendig, so wie auch für den Generaldirektor und für alle bey der Generaldirektion angestellten Individuen.

Vorzüglich nachtheilig ist es auch für die Staats-Verwaltung, wenn die untern Behörden keine gründlichen Berichte zu erstatten wissen. Wiewohl dieß für alle Verwaltungs-Zweige gleich schädlich ist: so will ich doch hier allein die Anwendung für das Bauwesen machen. Nur zu oft kommen von Geschäfts-Behörden und einzelnen Beamten, Berichte vor, aus welchen entweder gar nicht ersehen werden kann, worauf eigentlich der Antrag gerichtet ist, oder worin die Gegenstände dergestalt untereinander geworfen werden, daß die Beschaffenheit der Sache nur mit Mühe entdeckt wird. Manche Berichte sind mit nachläßiger Kürze, andere mit ermüdender Weitschweiffigkeit abgefaßt, und bey noch andern fehlt der Antrag oder das Gutachten. Die deßwegen erforderliche Vorschrift zerfällt in das Formelle und in das Wesentliche der Berichtserstattung. Jenes betreffend, so muß im Eingange, d. i. oberhalb des Berichts, diejenige Stelle bezeichnet werden, an die der Bericht erstattet wird, und ich will daher annehmen, daß derselbe an die Generaldirektion gerichtet sey. Es heißt daher in diesem Eingange: „Königliche Generaldirektion“; im Inhalt aber:

„aus hohem Auftrage der Königl. u. s. w. berichtet die Baudirektion (der unterzeichnete Baudirektor) ehrerbietigst: daß“ u. s. w. Es ist sich des Ausdruckes: „man giebt sich die Ehre“ oder „obengenannter hohen Stelle habe ich die Ehre“ u. s. w. zu enthalten, sondern es ist sich immer nur solcher Ausdrücke zu bedienen, welche die zum Gedeihen der Geschäfte so nothwendige Subordination ausdrücklich bezeichnen. Andererseits muß es nicht in den an die Baudirektoren von den Bau-Inspektionen zu erstattenden Berichten heißen: die Hochgnädige Anhersendung oder der Allergnädigste Befehl u. s. w. sondern „Aus Auftrag der Baudirektion“ 2c. 2c. Die Wörter Gnade, gnädig, gnädigst, Euer Gnaden u. dergl. müssen überhaupt nicht vorkommen. Am Schluße eines an die Generaldirektion erstatteten Berichts muß es heißen: „der Königlichen Generaldirektion unterthänig gehorsamste“, und am Schluß des an die Baudirektion erstatteten Berichtes „der Königlichen Baudirektion gehorsamste Bauinspektion.“ Auf der ersten Seite eines jeden Berichtes muß zur Erleichterung für die Referenten und die Protokollisten, und zwar zur linken Hand, der Gegenstand, um den es sich handelt, d. i. das Rubrum, kurz und bestimmt geschrieben seyn. Die äußere Aufschrift lautet: „An die Königliche Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Stras-

senbaues in ****, und unten kommt zu stehen: „Königliche Dienstsachen.“

Zur Ersparung unnützer Ausgaben für Papier, und zur Gewinnung des Raums, da die Akten in unsern schreibseligen Zeiten noch alle unsere öffentlichen Gebäude anfüllen werden, sind die Berichte nicht halbbrüchig, wie es so häufig geschieht — und wodurch, wenn auf dem weißgebliebenen Papier die Referate und Weisungen geschrieben werden, eine schädliche Unordnung in den Registraturen entstehet, — sondern durchlaufend, und zwar auf Papier zu schreiben, welches das Aktenformat, d. i. das Kanzleyformat hat. Jeder Bericht muß oben mit der Protokollsnummer versehen seyn, außer wenn er auf der Reise erstattet wird, und diese Numern müssen mit dem Anfange des Jahres mit Eins anfangen.

Wird sich in den Berichten auf eine vorhergehende Verfügung der vorgesetzten Stelle bezogen: so muß nicht bloß ihr Datum, sondern auch die ihr von dieser Stelle gegebene Protokollsnummer angeführt werden. Dieß erleichtert die Arbeit gar sehr, indem gleich in dem Protokoll nachgeschlagen werden kann.

Bey allen Berichten ist sich des Amtssiegels zu bedienen.

Das Wesentliche eines gründlichen Berichtes beruht auf Folgendem: a) muß der Gegenstand, um den es sich handelt, mit Deutlichkeit und Genauigkeit entwickelt werden, und, wo es

nöthig ist, muß diese Darstellung mit den Lokalplanen und Bauanschlägen begleitet seyn. b) Sind die Hauptgegenstände, worauf es ankommt, gehörig zu trennen, welches dadurch geschieht, daß man sie mit römischen Zahlen bezeichnet. Es versteht sich daher, daß ein Bericht nicht mehrere ganz von einander abgesonderte Gegenstände oder Bauten befassen kann, welches auch schon in Hinsicht der Registratur und der Behandlung der Geschäfte zweckwidrig ist. c) Sollen die Anträge den lichtvoll aufgestellten Gründen folgen, und zwar je nach ihren Abstuffungen in Absätzen 1, 2, 3, u. s. w. abgetheilt werden. d) Keinem Bericht darf das Gutachten, oder der Antrag fehlen, es sey denn, daß darauf keine Entschließung erwartet werde, und derselbe nur eine Anzeige von dem Fortgange und dem Erfolg der Bauten oder von Naturereignissen, die einen Einfluß auf die Bauwerke und Straßen haben, und worüber die nähern Vorschläge noch versprochen werden, enthielte. Berichte, in denen der Natur der Sache nach die Anträge des Berichterstatters enthalten seyn sollen, und dennoch darin fehlen, oder solche, die nach den Dienstes-Instruktionen aller Art behandelt seyn müssen, und wobey die Belege fehlen, sind auf des Berichterstatters Gefahr unerledigt zu belassen. Es sollen daher die Bau-Inspektionsberichte an den Baudirektor, bey keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande, der Generaldirektion ohne Begleitung eines bestimmten Antrages vorgelegt wer-

den, welches in Hinsicht der an die Bauinspektion, von den Bauingenieurs und Wegmeistern zu erstattenden Anzeigen, so wie der von den Bauinspektoren in ihren Berichten an die Baudirektoren, zu beobachten ist, sobald sie jene Anzeigen zur Verfügung vorlegen. Solche Berichte aber, welche den königlichen Dienst compromittiren, oder herabzuwürdigen trachten, muß die Generaldirektion, d. i. die oberste Baustelle, dem Berichtserstatter zurückschicken, welches die gelindeste und erste Ahndung sey, die aber bey einem ehrbegierigen Baubeamten nicht statt finden dürfte. e) Werden Berichte abgefordert, so muß denselben das nämliche Rubrum gegeben werden, welches die vorgesetzte Stelle dem Auftrag gegeben hatte. In diesen Berichten ist allemal der Gegenstand vollständig zu erschöpfen und eben so einzutheilen, wie er in dem Auftrage in verschiedene Absätze eingetheilt war. f) Die Namen derjenigen, welche die Termine nicht einhalten, sollen in ein besonderes Verzeichniß eingetragen werden. Dieses wird aus folgenden Colonen bestehen. Namen derjenigen Vorstände solcher Stellen von welchen Berichte abgefordert werden: — Kurzer Betreff des Gegenstandes: — Datum der Weisung und Expedition: — Termin der Berichtserstattung: — Tag, an welchem der Bericht erstattet und hier eingekommen ist: — Ursache warum der Termin (der jedoch allemal erst vom Empfange

der dießortigen Weisung an gerechnet wird), nicht eingehalten worden ist, welche entweder in dem zu spät erstatteten Berichte, oder in Entschuldigungsberichten gewissenhaft angegeben sind. Diese Tabelle muß am Schluß des Jahres gedruckt, und allen Baudirektoren und Inspektoren mitgetheilt werden, weshalb darüber von den Baudirektoren in Hinsicht ihrer und der Bauinspektionen Geschäftsführung eine Tabelle bis zum 8. Januar eines jeden Jahres an die General-Direktion eingeschickt werden soll. g) Alle diese Vorschriften sind auch in Beziehung der von den Bauinspektionen an die Baudirektoren zu erstattenden Berichte genau zu befolgen, und sind die Baudirektoren zu authorisiren, eben so gegen die Bauinspektoren zu handeln, wie dieses hier vorgezeichnet ist. Auch müssen sie befugt seyn, bey wichtigen Angelegenheiten, und bey Zögerungsfällen, auf Kosten der Bauinspektoren eigene Bothen abzusenden. Auf diese Weise werden die Geschäfte befördert, und die unnöthige Vielschreibung vermieden. Die Baudirektoren sind daher zu beauftragen, jeden Bauinspektor und Ingenieur drey Exemplare eines solchen Generale, worin die Vorschriften zu den Berichtserstattungen vorkommen, zu übersenden, und den erstern den Auftrag zu ertheilen, dem Geiste desselben gemäs, an die Wegemeister das Zweckdienliche zu erlassen. Bey einem musterhaften Corps der Ingenieure des Wege- und Brückenbaues wird der Chef im Voraus überzeugt seyn können, daß sich alle beym Wasser-, Brücken- und Straßenbau an-

gestellte Beamte bestreben werden, diese für sie gegebene Vorschriften in Beziehung auf die bauwissenschaftlichen Grundsätze zu befolgen. Sie dienen daher auch für die sämmtlichen Ingenieurs, und Ingenieurs-Praktikanten zur Norm, wenn sie Aufträge von ihren Vorgesetzten erhalten, und darüber Bericht zu erstatten haben.

Ferner sind zur zweckmäßigen Behandlung des Bauwesens gute Baureglements für die Städte und Märkte, so wie Vorschriften über die Güte und den Preis der Materialien, und eine Flußbaupolizey, wie auch eine Wegordnung nothwendig; Verordnungen, welche von der General-Direktion zu entwerfen, vom Staatsrath zu prüfen, und vom Staatskanzler oder zugleich vom Souverain zu genehmigen sind, und worüber ich im 3ten Bande der 2ten Auflage meiner theoretisch practischen Wasserbaukunst nähere Vorschläge und Entwürfe mitgetheilt habe.

Es müssen auch die Straßen in öffentliche vom Aerar zu unterhaltende, in Vicinal-Straßen, von den Kreisen oder den einzelnen Landgerichten zu besorgende, und in Nachbarswege, ausgeschieden werden.

Ferner sind die Weg- und Brückengelder, so wie die unentgeldlichen Concurrenzen, und der Preis der taxmäßigen Beyfuhr des zu den Chausseen erforderlichen Materiale zu bestimmen.

Auch sollte entschieden werden: ob es denn nothwendig sey, einem Heer von Angestellten, auf Staats- und Communalkosten solche Gebäude errichten zu las-

sen, die in der Hauptstadt zur Wohnung der ersten Staatsbeamten noch zu groß sind. Ohne Zweifel wird es viele Städte geben, in denen man Quartiere für das Amtslocale und für die Beamten miethen kann. Noch weniger scheint es rathsam zu seyn, die öffentlichen Gelder zu den kostbarsten Wohnungen der Art zu verwenden, wenn man in eben demselben Orte die Schulhäuser vernachläßiget findet, und zur Erbauung oder Erhaltung dieser nützlichsten Gebäude kein Geld hat. Mich dünkt, in einem Staate, wo auch über die Anlage der Civil-Gebäude ein System herrscht, kann nicht die Frage davon seyn: daß irgend ein Staatsbeamter als Bauherr zu betrachten sey, und der Baukundige hat so gut seine Pflicht, als der Finanzier. In Hinsicht aller dieser Gegenstände, so wie auch wegen der Verwendung des Militärs zu den öffentlichen Anlagen, (S. meine Straßenbauk. S. 344 — 348.) macht die Generaldirektion die Vorschläge, welche vom General-Direktor im Staatsrathe vorgetragen werden, und worüber auch wohl der Staatskanzler den weitern Antrag an den Souverain stellt, dessen Entscheidung alles bestimmt. Von dieser sollte aber auf keine Weise abgewichen, und die Sachen nicht abermals berathen werden.

Zu den wichtigsten Dienst-Obliegenheiten des beym Bauwesen angestellten Personals muß auch die Abfassung der jährlichen Bau-Etatsanschläge gezählt werden. Allgemeine Vorschriften darüber kann man nicht geben, weil die Natur des

Localbauwesens in verschiedenen Ländern verschieden ist. Ueber Wasser- Brücken- und Straßenbau habe ich solche Etats zuerst 1802 in der östreichischen Monarchie, und 1805 in Baiern eingeführt. Ohne daß, möglichst genaue Voranschläge (Bau-Etats), wozu auch die Pläne und Raisonnements gehören, entweder vor Ablauf eines Calender- oder Finanzjahres vorgelegt, und vor Ablauf dieses Jahres bewilliget werden, läßt sich das Bauwesen nicht mit Ordnung und Oekonomie führen. Diese Etats sollen nämlich den jährlichen Bedarf, in Beziehung auf das Locale, auf die wahren Bedürfnisse und Kräfte des Staates bestimmen, in die Masse der übrigen Etats eingereiht werden, und die einzeln nur Unordnung und Zwecklosigkeit mit sich führenden Verfügungen vermeiden. Auch gestatten sie die möglichste Oekonomie beym Bauwesen. Der Ingenieur kann nämlich a) die beßte Bauzeit wählen, b) zur rechten Zeit, wenn die Wege mit Schnee bedeckt sind, die Baumaterialien auf Schlitten transportiren, und c) sie ankaufen oder zubereiten lassen, je nachdem es gerathen ist. Jede Verspätung des Bauetats ist also nicht blos eine Verschwendung von Seiten des Gouvernements, sondern sie verhindert auch, daß 1) die Bauanlagen in der besten Bauzeit, worin die Flüsse niedrig stehen, die Fuhren und Taglöhnungen für billige Preise zu haben sind, nicht vollzogen werden können. 2) Die Flüsse während dieser Geschäftszögerungen ihren Lauf ändern, und alle Entwürfe zu ihrer unschädlichen Strömung, wieder abgeändert, und weit kostbarer

werden müssen. 3) Aehnliche mit einer guten Finanzwirthschaft unvereinbare Folgen treten durch die späten Bewilligungen der Bauetats beym Brücken- und Straßenbau ein. Wiewohl dieses alles nun von Niemand verkannt werden kann, so sieht man doch in manchem Staate, sey es aus Absicht, um nur das Bauwesen zu vertheuern oder dem Baudepartement es unmöglich zu machen, daß es die öffentlichen Bauanstalten vervollkommne, oder sey es aus welchen Ursachen und Einwirkungen es wolle, die Bauetats viele Monate, ja wohl ein halbes Jahr nach dem Ablaufe des Etatsjahrs erst bewilligen. Hieraus entsteht dann auch eine Verwirrung im ganzen Geschäfte; die eine Partie der zahlenden Aemter zahlt, eine andere verweigert alle Zahlungen, die Baubeamten müssen es mit ansehen, daß sie Reparaturen, die 100 fl. kosten, nicht unternehmen können, bis dazu Tausende erforderlich werden. Hie und da, wo die zahlenden Aemter williger sind, wird schon der von dem Baudepartement festgesetzte Etat überschritten, ehe der zu spät bewilligte ausgeschrieben ist. Dann nehmen eben diejenigen, welche die Ursache einer solchen unverantwortlichen Zögerung waren, keine Rücksicht mehr auf Nachgenehmigungen im Laufe des Etatsjahres. Hiezu kommen noch die Geldstockungen! In einigen Ländern werden nämlich die Etats ausgeschrieben, ohne daß die Aemter — welche keine Prozente von diesem Geschäfte ziehen, welches also, da es überdieß viel Detail erfordert, ihnen unangenehm ist, — Zahlungen leisteten. Sie bezah-

len lieber eher alles, als die Ausgaben für den Wasser= Brücken= und Straßenbau! Dann müssen die Arbeiten bey den niedrigsten Wasserständen in der beßten Bauzeit eingestellt werden, die Schreibereien nehmen kein Ende und das Geschäft wird so verwickelt und unangenehm, daß davon kein Bild gemacht werden kann, welches scheußlich genug wäre. Dennoch beklagt sich alles über den langsamen Gang des Baues, über den schlechten Zustand einer Strasse, über die großen Ausgaben u. s. w., und, wer sollte es glauben, selbst diejenigen, welche die Geschäfte verwirren, verzögern und die Zahlungsstockungen verursachen; alles dieses findet hie und da Eingang. Mich dünkt aber, ein jedes Departement sollte nur nach den Maximen, nach denen es verfährt, beurtheilt werden. Man sollte nur fragen: sind sie untadelhaft gewählt, aus der Wissenschaft selbst abgeleitet, und bestehen sie in der Ausübung? wohnt dem Departement die möglichste Thätigkeit und Rechtschaffenheit bey? ist dessen Geschäftsgang ganz nach richtigen Maximen und dem Wunsche des Chefs eingerichtet? wird dieser gehörig vom Ministerium unterstützt? finden die Neider und Bösen keinen Einfluß, und ist das Departement gegen diesen ihren unsinnigen Angrif geschüzt? Werden auch die unter demselben stehenden Beamten angehalten, nach ächten Maximen zu verfahren, und werden diese bestraft, wenn sie die Geschäfte verwirren, den Dienst herabsetzen, die Bauwerke schlecht ausführen, oder ist das Departement gezwungen, ihnen die gröbsten

Fehler zu übersehen, indem es wenig oder nichts mit Beschwerden ausrichtet? Ein billig Denkender sollte meynen, daß kein Departement eifriger unterstützt, und gegen die unnützen Bureauarbeiten geschützt zu werden verdient, als dasjenige, welches den Wasser- Brücken- und Straßenbau dirigirt, weil dasselbe mit den Einwirkungen der mächtigen Natur im stäten und gefährlichen Kampfe ist, auch täglich viele Tausend Bürger davon Vortheile ziehen, und jeder bey diesen Arbeiten versäumte Tag für das Publikum und die Grundbesitzer nachtheilig wirkt. Kurz, durch dieses Departement und die Art, wie es organisirt und unterstützt wird, spricht eine jede civilisirte Regierung sich aus!

Ich hoffe, die Ueberzeugung bewirkt zu haben, daß ein zweckmäßig verfaßter und zur rechten Zeit bewilligter Bauetat, zur ökonomischen Ausführung unbedingt nothwendig sey; Baubeamte, die daher ihr Fach lieben, und nicht wie Maschinen dienen, werden denselben zur vorgeschriebenen Zeit einbefördern, und zu seiner Abfassung allen Fleiß anwenden.

Zu den Wasser- Brücken- und Straßenbau-Etats habe ich zwar in meiner theoretisch- practischen Straßenbaukunde (1808 bey Seidel) Vorschriften mitgetheilt; aber seit dieser Zeit habe ich sie noch mehr vereinfacht. Sie hier mit aufzunehmen, ist dem Plane dieser Schrift nicht angemessen.

Endlich gehe ich zu dem **Vorschlage: der die Bildung der Baubeamten betrift,** über.

Die gesammte Baukunde zerfällt in fünf Abtheilungen, nämlich 1) in die Wasser-, Brücken- und Straßenbaukunde, die man unter Wasserbaukunst begreifen kann; 2) in die Kriegsbaukunde; 3) in die bürgerliche Baukunde; 4) in die Schiffsbaukunde, und 5) in die Bergbaukunde. Diese verschiedenen Abtheilungen beruhen auf dem Studium der reinen Mathematik, und fließen so sehr ineinander, daß die eine von der andern viele Lehren, Maximen und Erfahrungen entlehnen muß. Der in der Kriegsbaukunde angestellte Ingenieur wird sich mit mehreren Zweigen der Wasserbaukunst, als z. B. mit dem Fluß- und Deichbau; dem Wehr- und Schleusenbau; der Anlage künstlicher Inundationen, mittelst welchen man die Festungen und ganze Landesbezirke vertheidiget; ferner mit dem Strassenbau, dem Brückenbau, so weit es die bey Festungen vorkommenden beweglichen Brücken, und die Errichtung der Fähren betrift, bekannt machen müssen; und endlich schöpft derselbe seine Kenntnisse über die Gründung der Mauern, so wie ihre Aufführung in Gewässern und Morästen, aus der Wasserbaukunst. Er wird daher die oben genannten Zweige dieser Wissenschaft studiren müssen, wenn er in seinem Fache wichtige Dienste leisten will. Wir erlangen demnach die Ueberzeugung, a) daß in solchen Staaten, welche Schifffahrt und Festungen, oder eine bedeutende Armee und Bergwerke haben, die gesammte Baukunde in

einer Lehranstalt vorgetragen werden sollte; daß nur das Studium der Schiffsbaukunde in Städten, die keinen Handel haben, entbehrlich sey; und b) daß derjenige, welcher alle diese fünf Abtheilungen der Bauwissenschaft gründlich studirt habe und auszuüben im Stande ist, im strengsten Sinne, ein Baumeister genannt werden könne. Diese Bezeichnung ist aber so sehr verkannt und entehrt, daß ich mich verpflichtet halte, darauf aufmerksam zu machen, und sie wieder zu Ehren zu bringen. Man nennt unter andern solche Subjecte Baumeister, die ein bürgerliches Wohnhaus, oder Scheuren und Ställe erbauen; die Mauer- und Zimmer-Meister, ja die Oberknechte bey der Landwirthschaft; ferner diejenigen, welche die Säulenordnungen nach irgend einem Author zeichnen, geschmacklose Theater und Kirchen, unbequeme und mit kleinlichen Verzierungen überladene Wohngebäude entwerfen, die eine wahre Satyre auf die bürgerliche Baukunde sind.

Derjenige, welcher sich einem der obengenannten Zweige der Bauwissenschaft, oder allen zugleich, mit Anstrengung und Genie, widmet: nur der hat ein vollendetes wissenschaftliches Studium gemacht, und kein in den Grenzen der Brodwissenschaft eingeengtes, kümmerliches. *)

*) Der Wirkungskreis eines Ingenieurs und der Baubeamten aller Art, ist gewöhnlich nur auf eine Abtheilung ihres Faches beschränkt; so ist der eine beym Flußbau oder Schleusenbau, der andere bey

Bey den vorhandenen Schriften und durch Reisen wird jetzt ein ausgebreitetes Studium der Bauwissenschaft und vorzüglich der gesammten Wasserbaukunde, durch Anstrengung und Geldunterstützung ausführbar, welches ehemals nur selten Talente zu umfassen versuchen konnten. Unter diesen Umständen stehen also solche Baubeamte aller Art, die Ingenieur-Officiere, die Schiffs- und Bergbau-Officianten, welche sich mit dem Studium eines geringern Theils von einem der hier bezeichneten Zweige der Bauwissenschaft begnügen, und nur so viel zu erlernen trachten, damit sie die beschränkte Wirksamkeit ihres Dienstes, zur Noth, ausfüllen, die, wenn sie zu einer Stelle gelangen, nicht weiter, sondern zurückschreiten, in ihrer ganzen Erbärmlichkeit da; welche Protectionen sie auch genießen mögen, welche krumme Wege sie auch, wegen ihrer Beförderung, einschlagen. Wer sich nun der Wasserbaukunde widmet, und ihre Abtheilungen nicht alle, und überdieß die Anlage der vom Wasser, dem Winde und von

Erhaltung oder Ausführung eines Theiles einer Festung, der dritte bey den Landgebäuden oder bey der Unterhaltung der Schlößer des Regenten, ein vierter bey Schiffswerften, und ein fünfter bey den Salinen oder auf einem Bergwerke angestellt. Wer also seine Studien nur auf das ihm Angewiesene beschränkt, der treibt ein dürftiges Brodstudium, und verdient eigentlich sein ganzes Leben hindurch nicht weiter im Dienste vorzurücken.

Dämpfen getriebenen Maschinen, studirte, ist vom Ziel weit entfernt, nnd Derjenige, welcher sich mit einigen wenigen Materien begnügt, bleibt eben so mittelmäßig als der bürgerliche Baumeister, der Militär-Ingenieur, der beym Schiffs- und Bergbau Angestellte, welcher nicht in einigen Theilen der Wasserbaukunde bewandert ist. Die Dürftigkeit solcher Subjecte entdeckt sich in ihren Anlagen, womit große Summen vergeudet werden, und die Regierungen sich vor den einsichtsvollen Zeitgenossen und Nachkommen compromittiren. So wird denn der Geist des Erhabenen, Nützlichen und Vollendeten, welcher sich vorzüglich in den Werken der Baukunde aussprechen kann, von einem mangelhaften Studienplan der Bauwissenschaften, und von der Gleichgültigkeit, womit die Obern die Bauwerke betrachten, ganz eigentlich unterdrückt. Und doch könnten die Regierungen, mit einer vollkommenen Ausübung der Baukunde ihren Ruhm recht dauerhaft gründen, wenn sie dadurch dem Volke: Sicherheit, Bequemlichkeit und Vergrößerung seines Wohlstandes bewirken, so wie den Geschmack veredeln. Sollte daher billig nicht jede Regierung sich vornehmen: wenigstens Ein nützliches großes Bauwerk ausführen zu lassen, welches die Nachkommenschaft mit Dankbarkeit und Bewunderung erfüllt, so oft sie sich dessen zu ihrem Vortheile bedient. So sind die römischen und griechischen Bauwerke noch jetzt die sichersten Zeugnisse von dem Geschmack und der

hohen Sinnesart der Römer und Griechen; daher werden diejenigen Regenten, welche, ohne Druck des Volks, bey einer verständigen und liberalen Verwaltung: Häfen, Canäle, Brücken, Kunststraßen, Austrocknungen, Flußcorrectionen, See- und Flußbedeichungen u. dgl. Werke anlegen lassen, stets bey der Nation im rühmlichen Andenken bleiben, während alle andere Thaten leichter vergessen werden, und fast alle andern Einrichtungen dem Wechsel unterliegen. Von solchen Bauunternehmungen findet aber nur eine Ueberzeugung statt: das Große und stets dem Blick des Volks Ausgesetzte und Nützliche, ist geschätzt, vom gemeinen Volk wie vom Denker, wenn gleich einige Zeitgenossen aus Neid dessen Werth verkennen; um es mit ihrem Geifer zu besudeln, alle List, Intrigue und Verläumdung zu Hülfe nehmen, und die Wirksamkeit des Mannes von Kenntnissen zu lähmen trachten. Alle verständigen, das Wohl der Völker befördernden, und den Ruhm liebenden Regierungen, sind auch jetzt der Ueberzeugung: daß die öffentlichen Werke den Geist der Verwaltung aussprechen, ja! daß die Land- so wie die Wasser-Communicationen, die Lebensadern alles Verkehrs und des Wohlstandes civilisirter Nationen sind.

Nach meiner Ansicht sollte daher in jedem Staate eine vollkommene Bauschule bestehen, worin die Baukunde in ihrem ganzen Umfange, in so fern sie von dem Bedürfniß in Anspruch genommen wird, gelehrt werde. Wie ist

aber wohl manche Bauschule, so viel sie auch dem Staate kostet, beschaffen? Da sieht man eine große Anzahl junger Leute, die Säulen nur nach Vignole zeichnen, Entwürfe von schlechten Wohngebäuden, von Theatern und Tempeln copiren; einzelne Säulen aus den Alterthümern Roms, Griechenlands, aus Palmyra und Balbek, Jahre lang abzeichnen, wiewohl wir diese aus gedruckten Werken längstens kennen. So wird denn das Talent des jungen Mannes durch das viele Zeichnen der vorhandenen in Kupfer gestochenen Sachen abgestumpft, den man endlich nach einigen Jahren Entwürfe von bürgerlichen und Prachtgebäuden machen läßt, ohne ihn die Grundsätze der Construction und des reinen Geschmacks gelehrt zu haben. Man macht ihn weder auf das Bedürfniß des Landes, noch auf die mechanischen Lehren der Festigkeit aufmerksam, und ist weit davon entfernt: ihm weder die Stufenfolge der Ausführung eines Gebäudes, die Vortheile, welche dabey anzuwenden sind, noch die Eigenschaften der verschiedenen Materialien, ihre Behandlung, Bereitung und Anwendung, und die Art, wie die Bauanschläge abzufassen sind, kennen zu lehren. Eben so wenig werden die Absichten gezeigt, welchen man bey den verschiedenen zum Gebrauch des Städters und Landmanns dienenden Gebäuden entsprechen soll. Die im eigenen Vaterlande als Muster dienenden Bauwerke werden selten beachtet; alles muß aus Italien oder Frankreich hergeholt werden, so wenig es auch zu unseren Cli-

ma, und zu unserer Lebensweise, zu deren Vervollkommung der Baukundige viel beytragen kann, paßt. So hat z. B. Baiern und Tirol wahre Mustergebäude für den Landmann aufzuweisen, die wenig zu verbessern übrig lassen, indem sie auf eine anständige Art die Wohnung mit den Stallungen, Scheunen und Kornböden, in Einem Gebäude vereinigen. Der Bauer und seine Frau übersehen darin das ganze Hauswesen, das Treiben ihres Gesindes und ihrer Arbeiter, so wie auch ihr Vieh und Getreide, und zwar auf eine Zeit ersparende Art, worauf die Regierungen nicht genug achten können. Daneben hat der Grundbesitzer an solchem Gebäude eine reinliche Wohnung für sich, seine Kinder und alten Eltern, ja! die letztern finden im ersten Stock auf dem nach Mittag angelegten, vom vorspringenden Dach beschirmten Gang einen sonnigen Platz zum Spiel oder Ausruhen; auf demselben und auf einem noch höher liegenden wird auch wohl, im Winter, die Wäsche, im Sommer der Saamen und der türkische Weitzen getrocknet.

Ich könnte diese Betrachtungen auch auf die Ingenieursschulen ausdehnen; denn für die Wasserbaukunde bestehen nur in wenig Staaten Anstalten; für Reisen zu diesem Fach, die so unentbehrlich sind, wird gar nichts verwendet, während man lieber Tausende zur Bildung oder Reisen von Bildhauern, Malern, Sprachkundigen und Aerzten ausgiebt, als einen Heller für das Studium dieser nützlichsten, ja unentbehrlichsten Wissenschaft. Es scheint dabey nicht

erwogen zu werden: daß gerade zu der Zeit, als man keine Academien der Künste hatte, die Bildhauerey und Malerey am höchsten blühten, und daß die größten Maler und Bildhauer sich ausser den Akademien in einer Zeit gebildet haben, als sich die Gelegenheit zur Verfertigung von Kunstwerken zeigte, indem viele Arbeiten bestellt wurden, für die freylich die größten Künstler nicht so ungeheuere Summen forderten, als gegenwärtig Anfänger, durch welches Verfahren die Kunst sehr leidet.

Ich will hiermit nicht sagen, daß man keine Kunst-Akademien haben müsse, sondern nur den Wunsch äußern: daß auch für das gründliche Studium aller Zweige der Baukunde, zu einer Zeit gesorgt werden möge, wo kostbare Akademien der Wissenschaften und Künste bestehen. Nie sollte aber die Bauschule mit den letztern vereiniget seyn, selbst wenn sie auch nur den Civilbau betrifft: denn sie ist nicht Nebensache; kann daher auch mit in einer polytechnischen Anstalt vollkommen vereinigt werden.

Also ist, nach meiner Ueberzeugung, die zweckmäßige Art des öffentlichen Unterrichts über die Baukunde, der Grundstein einer zweckmäßigen Verwaltung des Bauwesens. Es kann zwar ein an ihrer Spitze stehender Ingenieur dieselbe zu einer gewissen Stufe erheben, ohne vollkommen gebildete Baubeamte, aber welche Anstrengung gehört dazu, und wie groß ist das Opfer, welches er bringt, der Verdruß, dem er sich unterzieht, und was wird endlich daraus, wenn er sie verläßt? Also muß jeder Staat, die Bildung seiner Baubeamten im Vaterlande und durch Reisen,

als das Wesentlichste zur guten Verwaltung des Bauwesens betrachten, von dem das allgemeine Wohl und die Ehre der Regierung unzertrennlich sind. Es ist demnach eine unter der General-Direktion stehende Bauakademie nothwendig.

Sind dann die der Baukunde Beflissenen treflich gebildet, so wird sie der Souverain beym Wasser- Brücken- und Straßenbau oder bey dem Militair-Ingenieur-Corps, beym Civilbau, dem Berg- oder Schiffbau, oder endlich beym Pontonier- Mineur- und Sappeur-Corps, die mit dem Militair-Ingenieur-Corps vereinigt seyn sollten, anstellen, und sie mögen sich das letzte Jahr ihrer Studienzeit noch ganz vorzüglich auf den einen oder andern Zweig der Baukunde legen. Ja! man wird im Frieden diejenigen Militär-Ingenieurs, welche nicht in den Festungen oder auf Werften beschäftiget sind, dem übrigen Bauwesen zutheilen. Es ist nämlich erwiesen: daß selbst die größten Staaten, ihre Militair-Ingenieur-, Pontonier- und Sappeur-Offiziere im Frieden nicht immer bey militärischen Anlagen verwenden; daher nicht selten die wenige Bekanntschaft dieser Individuen mit der Ausübung; daher ihre Klagen über zu wenige oder geringfügige Beschäftigung! Sie wissen z. B. gewöhnlich wenig von der Behandlung des bey den Inundationen fester Plätze und militärischen Positionen sehr vortheilhaft anzuwendenden Faschinenbaues, wodurch man öfters in einer Nacht, vermittelst Aufstauung eines fließenden Wassers, eine militairische Stellung, dem feindlichen Angriff ent-

zieht. Kann nicht die schnelle Errichtung einer Brücke zuweilen eine ganze Armee retten? und bedarf dieselbe nicht practische Kenntnisse und Erfahrung im Brückenbau, wozu der Ingenieur-Offizier, im Frieden keine Gelegenheit findet? Ueberall wird von Ersparnissen, von der Nothwendigkeit, die Staatseinkünfte gut anzuwenden gesprochen; aber wie selten wird sie vollzogen, und diese Einkünfte sind ein Opfer der Eifersucht von einzelnen Departements oder Corps gegeneinander. Freylich darf diese nach diesem Vorschlage nicht statt finden, und die Militair-Ingenieure, so wie die Pontonier- und Sappeurs-Offiziers sollen im Frieden nicht müssig gehen! So ist in Baiern das Pontonier-Corps ganz von Wasser- Brücken- und Straßenbaubeamten, zur Zufriedenheit des Marschall Fürsten von Wrede, zusammengesetzt worden, die im Frieden wieder zu ihrer Bestimmung zurücktreten können. Man erhält hie und da mit ungeheuern Kosten für die Militair-Ingenieurs große Institute, worin die Anfangsgründe der Wissenschaft gelehrt werden, ohne daß die Zöglinge Gelegenheit finden, in der Ausübung sich die im Kriege so nützliche Gewandheit zu erwerben. Ich will nur ein Beyspiel für viele anführen: die Franzosen errichteten, während ihres Rückzugs aus Rußland, über die Bereczina eine schmale Brücke, worüber selbst die Generale sich (bey dem Gedränge) mit dem Säbel in der Faust, Bahn machen mußten. Wie leicht wäre es in den holzreichen Gegenden gewesen, eine 200 Fuß breite Brücke zu erbauen, wenn

man im Brückenbau erfahrne Offiziers gehabt, und eine Anzahl der bey Armee-Corps sehr nützlichen kleinen Rammmaschinen mitgeführt hätte. Statt dieser letztern und den 30 Pf. wiegenden Laufrollen zu beweglichen Fähren schleppen die Armeen überaus schwere Pontons, Morast-Brücken, Balken und Bretter mit sich; sie brennen Brücken ab, die der Feind, da die Pfähle unter der Oberfläche des Wassers stehen bleiben, leicht erneuern kann, anstatt daß man ein oder zwey Joche absprengen sollte, wo dann diese Erneuerung nur nach Verlauf von mehrern Tagen und Wochen möglich ist.

Also sollten alle die im Frieden bey Festungen, und bey topographischen Aufnahmen nicht beschäftigten Ingenieur- Pontonier- Mineur- und Sappeur-Offiziere und Unteroffiziere, dem Chef des Bauwesens oder des Wasser- Brücken- und Strassenbaues, unterstehen, und von ihm verwendet werden, wo sie dann diese Zeit über die Uniform der Baubeamten tragen müßten.

Endlich werden die in der Bauakademie gut gebildeten Jünglinge auch nützlich beym Generalstaabe, und in der Linie als Offiziers seyn.

Dieser Vorschlag wird, ich gestehe es, daselbst Schwierigkeiten finden, wo eine zu scharfe Grenzlinie zwischen den Offiziers und Staatsbeamten gezogen ist; er dürfte daher auch nur alsdann eine Anwendung finden, wenn der Geist des Militair-Corps sich ausspricht, wie es seyn sollte, und wenn dann das Militair, auch in Frieden zu öffentlichen

Arbeiten, gegen Bezug von ⅔ des ortsüblichen Taglohnes, indem es ohnehin seine Löhnung erhält, verwendet wird.

Zur Bildung der Baubeamten sollten die Regierungen auch für die General-Direktion des Bauwesens oder für die Bauakademie eine ausgewählte Bibliothek anschaffen, und den durch Fleiß und Anstrengung sich auszeichnenden Baubeamten die theuren Werke schenken; und für die Generaldirektion sowohl, als für die wichtigsten Bauinspektionen die nothwendigsten Instrumente anschaffen lassen.

Beym Schlusse dieser Abhandlung glaube ich eine kurze Nachricht von meinen literarischen Werken, und geographischen Arbeiten geben zu dürfen, weil ich bey ihrer Herausgabe große Kosten angewendet habe, daher ich auch, zur Beförderung ihres Absatzes, die Bekanntmachung darüber (als Familienvater) nicht verabsäumen darf. Hiezu giebt diese Schrift die beste Gelegenheit, weil ich hoffe, daß sie von einigen bedeutenden Geschäftsmännern, in deren Wirkungskreis es liegt, meine theoretisch-practische Wasserbaukunst (zweyte Auflage) auf öffentliche Kosten, für die Militär-Akademien, Militair-Ingenieur- und Bauschulen, so wie für die Bauämter anschaffen zu lassen, gelesen werden wird.

Dieses aus drey Bänden bestehende auf 276 Bogen mit lateinischen Lettern in Quart gedruckte Werk lehrt die Wasserbaukunde in eilf Abtheilungen. Sie umfassen: 1) Die Flußbaukunde. 2) Die See-

uferbaukunde. 3) Die Deichbaukunde. 4) Die Hafenbaukunde. 5) Die Lehre von der Austrocknung, Entwässerung, Auswässerung und Bewässerung. 6) Die Maschinenbaukunde, in so fern sie von den übrigen Abtheilungen der Wasserbaukunst in Anspruch genommen wird. 7) Die Wehr- und Schleusenbaukunde. Die Canalbaukunde und die Schiffbahrmachung der Flüsse. 9) Die Lehre von der Vertheidigung der Festungen und ganzer Landesbezirke, durch künstlich eingerichtete Ueberschwemmungen. 10) Die Brückenbaukunde und endlich 11) Die Straßenbaukunde.

Auf den 146 Kupfern, von denen mehrere 38 Zoll lang, und 26 Zoll hoch sind, hundert aber eine Länge von 27 Zoll und eine Höhe von 20 Zoll haben, sind auch alle berühmten Häfen mit ihren Fortifikationen; die Schifffahrts-Canäle, Bassins und Brück- Wasserleitungen; die merkwürdigsten Schleusen und Wehre, alle berühmten Leuchtthürme; die Seedämme; die bey den merkwürdigsten Anlagen gebrauchten Maschinen; die Bogenlehrgerüste zu ausgeführten großen Gewölben; die wichtigsten Fluß- und Seeuferbauten in Holland, Deutschland, Frankreich und Italien; die großen Austrocknungen in den Niederlanden, so wie alle merkwürdigen hölzernen, eisernen und steinernen Brücken und Aquäducte, in Europa, gezeichnet worden. Von 112 steinernen Brücken sind überdies, die Maaße und Verhältnisse der wesentlichsten Theile, in ein großes zur 484sten Seite gehöriges Tableau, zusammengestellt, welches eben so lehrreich als neu ist.

Indem die Materie dieses Werkes systematisch geordnet, darin auch die Theorie mit der Ausübung verbunden ist, und die wichtigsten Anlagen aller Art erklärt worden sind: so wird dasselbe den großen Lehranstalten zu Vorlesungen dienen können. Da es ferner die wichtigsten Erfahrungen aller Zeiten, welche in der Wissenschaft des Wasserbaues, also auch bey den Gründungen der Gebäude, gemacht worden sind, so wie die im Großen angestellten Versuche über die Tragkraft der Werkstücke, des Eisens, der eisernen Röhren, des geraden und gekrümmten Bauholzes, so wie über dessen Elasticität, Preßbarkeit und Reaction enthält, und die practische Ausführung der Bauwerke lehrt; so dürften sich diejenigen Regierungen, welche ihr gesammtes Bauwesen mit Oekonomie und Zweckmäßigkeit behandelt wissen wollen, bewogen finden: dieses Werk, als Belohnung ausgezeichneter Talente und des Diensteifers, an die Ingenieure und Baubeamte, austheilen zu lassen.

Durch das Studium desselben, dürfte daher leicht, bey einer geringen Bauunternehmung, der Ankaufspreis erspart werden; um wie viel mehr wird dies nicht der Fall bey großen Gebäuden und bey Anlagen von Canälen, Schleusen, Mühl- und andern Wehren, bey Brücken, Fluß- und Seehäfen, Fluß- und Seedeichen, Seeuferbauten, Flußcorrectionen und Festungen, ferner bey der Schiffbarmachung der Flüsse und bey ausgedehnten Austrocknungen seyn? Leider wird man jedoch hie und da die Erfahrung gemacht haben, daß große Summen ver-

wendet wurden, ohne dauerhafte, nützliche, geschmackvolle und große Werke aufgeführt zu haben, weil zu wenig Werth auf ächte Kenntnisse und Erfahrung im Gebiete der Baukunde und auf das wirkliche Talent gelegt wurde, den Ingenieurs und Baumeistern es aber an solchen Schriften, welche die Erfahrung verflossener Zeiten aufbewahren, die Bauwissenschaften weiter bringen, und die Anwendung mit der Theorie vereinigen, so wie an der Gelegenheit, ihr Studium gründlich zu machen, fehlte. Das Bedürfniß, die Wasserbaukunde auf einigen Universitäten oder in Bauakademien zu lehren, und einige junge Männer, die sich bey ihrem Studium auszeichnen, auf Staatskosten reisen zu lassen, spricht sich daher von selbst aus! Bis jetzt wird aber diese erhabene Wissenschaft in Deutschland noch wenig geachtet, und fast nichts für ihr Studium verwendet, weil man ihr inneres Wesen nicht kennt. Ja! die Herausgeber der Literaturzeitungen zählen sie zur Technologie, und die Geschäftsmänner bezeichnen die darin gemachten Entwürfe, mit der Benennung technische Gutachten! Möchten sich diese Herrn in dieser Wissenschaft nur etwas umsehen, und daneben die Schwierigkeiten erwägen, welche die Wasserbaukundigen zu besiegen haben, wenn sie sich mit den Wirkungen der Flüsse, des Meeres und anderer Naturkräfte einlassen: dann würden sie bald anders urtheilen, und die Wasserbaukunde nicht der

Technologie zutheilen, sondern ihr eine eigene Rubrik einräumen.

Von dieser theoretisch-practischen Wasserbaukunst, welche das Resultat einer achtzehnjährigen angestrengten Arbeit, vielseitiger in Staatsdiensten und bey großen Bauwerken gemachten Erfahrungen und kostbaren Reisen des Verfassers, ist, deren Herausgabe eine große Summe kostet, kann das Exemplar für 200 fl. (im 24 fl. Fuß) und zwar von mir selbst gegen gleich baare Bezahlung, bezogen werden. Wer die Kupfer eingebunden, das Werk brochirt und in einer Kiste emballirt verlangt, welches rathsam ist, der bezahlt vier Gulden mehr. Liebhaber können es in großen Bibliotheken ansehen; auch bin ich erbötig, denselben, das Inhaltsverzeichniß, auf ihr Verlangen, zu übersenden.

Für die Besitzer der ersten aus fünf Quartbänden bestehenden Auflage wird bemerkt: daß dazu, seit dem Druck des letzten oder fünften Bandes (1807), sechs Lieferungen, als Beyträge erschienen sind, deren Preis 65 fl. 54 kr. beträgt, welche den Besitzern jener Auflage, für 60 fl. abgelassen werden können, wenn sie sich directe an mich wenden.

Meine literarischen und geographischen Arbeiten sind ferner:

I. Die literarischen: 1) Beyträge zum practischen Wasserbau und zur Maschinenlehre 1792. 2) Abhandlung über topographische Karten 1792.

3) Beyträge zur churpfälzischen Staatengeschichte 1795. 4) Uebergang der Franzosen üben den Rhein. 5) Vorschläge zur Verbesserung des Wasserbaues 1796. 6) Abhandlung über die Rheingrenze, dem Rastädter-Congreß übergeben.. 7) Allgemeine auf Geschichte und Erfahrung gegründete theoretisch-practische Wasserbaukunst in 5 Quartbänden von 1798 bis 1807. 8) Straßenbaukunde bey Degen in Wien 1804. 9) Zweyte Auflage dieser letzten Schrift, bey Seidel 1808. 10) Büsch Mathematik u. s. w. 2 und 3ter Band des 2ten Theils umgearbeitet, bey Hoffmann in Hamburg 1802 bis 1805. 11) Beyträge zur ersten Auflage der Wasserbaukunst erste Lieferung 1808. 12) Beyträge: worin die vom Verfasser erfundene und bey vielen Brücken angewandte Construction der hölzernen Bogenbrücken gelehrt wird, 2te Lieferung 1809. Von dieser Schrift ist auch eine von meinem ältesten Sohn, der bey der königl. baier. General-Direktion als Oberingenieur dient, bearbeitete französische Uebersetzung im Jahre 1810 erschienen*). 13) Beyträge zur ersten Auflage der

*) Dieser Ober-Ingenieur hat die Hafenbauwerke bey Lindau, die von ihm im Detail entworffene Bogenbrücke bey Mühldorf über den Inn, welche aus drey Bögen, jeden zu 125 Schuh besteht, und die bis jetzt fertigen Theile der steinernen Brücke bey München ausgeführt. Vor zwey Jahren bereiste derselbe Frankreich, und vorzüglich den mittäglichen Canal, und die Canäle von Bourgogne und Arles, und gieng bis Bourdeaux, von wo er

Wasserbaukunst 3te Lieferung, die Häfen von Venedig, Triest und Cronstadt betreffend 1811. 14) Diese Schrift erschien zugleich in fanzösischer Sprache, worin auch der Seehafen Nieuwendiep beschrieben ist. 15) Beyträge: vierte Lieferung, dem Fluß- und Wehrbau gewidmet 1812. 16) Fünfte Lieferung, den Bau und die Construction der eisernen Brücken betreffend 1812. 17) Sechste Lieferung: Beschreibung des bey Lindau angelegten Hafens 1812; in deutscher und französischer Sprache.

II. Meine geographischen Arbeiten bestehen: 1) In der topographischen Aufnahme der

des Krieges wegen zurückzukehren, gezwungen war; mit ihm reiste der Rußische Ingenieur-Lieutenant von Pulmering, welcher die Wasserbaukunst, unter meiner Leitung, mit rühmlichen Eifer studirt hat. Seit diesem Frühling ist mein Sohn auf einer wissenschaftlichen Reise durch Holland, den Niederlanden, England, Schottland und dem nördlichen Frankreich begriffen. Gegenwärtig ist er in London, wo drey große Brücken über die Themse im Bau begriffen sind. Mit ihm reist der älteste Sohn des General-Sekretärs der k. B. Akademie der Wissenschaften, Hr. von Schlichtegroll; derselbe widmet sich mit einem sehr guten Erfolge den Bauwissenschaften, und vorzüglich der Wasserbaukunst, so daß ich von seiner Brauchbarkeit vollkommen überzeugt bin. Von der Reise meines Sohns in Frankreich enthält der dritte Band meiner Wasserbaukunst mehrere Resultate, unter andern die Beschreibung einiger französischen Canäle.

ehemaligen Netzdistrikte nnd Cujavien; theils von mir, anderntheils unter meiner Direction; von der Mitte 1781 bis März 1784 bewerkstelligt, und in 72 großen Blättern gezeichnet. 2) In der topographischen Aufnahme eines Theils von Hinterpommern, nämlich den Gegenden von Belgard, Cöslin bis Zanow, längs der Ostsee, vom May 1780 bis zur Hälfte 1781. 3) In der top. Aufnahme des Großherzogthums Weimar. 4) Der Herrschaft Schmalkalden, und in der Direktion der Aufnahme des Herz. Gotha, die der Verfasser mit der Gegend um Gotha anfieng 1784 bis 1785.

Alle diese verschiedenen Karten sind bisher nicht ins Publikum gekommen, und liegen in den Plankammern der verschiedenen Gouvernements.

III. Meine durch den Stich bekannt gemachten geographischen Arbeiten sind: 1) Größtentheils die Aufnahme der vom Grafen von Schmettau in 25 Blatt herausgegebenen Karten der Herzogthümer Meklenburg von 1779 bis Anfangs 1780 und von 1786 bis Ende 1788. Die Jenaer Lit. Zeit. Nr. 23. 1794 und vom 17. Jäner 1795 giebt hierüber nähern Aufschluß. 2) Die Karte des Herzogthums Berg in 4 Blatt 1790 bis 1793.

IV. Nach den beßten Hülfsmitteln bearbeitete ich unter andern folgende zur theor. pract. Wasserbaukunst als Kupfer gehörigen Karten, die ich größtentheils auch auf meinen Reisen berichtigte, ehe sie gestochen wurden. a) Karte von

Holland, 9 Blatt. b) Vom Nieder-Rhein 10 Blatt. c) Von den holländischen Flüssen 12 Blatt. d) Genaue Pläne der merkwürdigsten Rheden und Häfen 9 Blatt.

Wer meine Wasserbaukunst besitzt, dem sind diese letztern Kartensammlungen und Plane überflüßig, weil sie als Kupfer dazu gehören. Auch werden sie nicht mehr einzeln, sondern mit diesem Werke, als dazu gehörige Kupfer, verkauft.

Endlich sey es mir erlaubt, anzuzeigen: daß ich eine große und sehr schätzbare Modellsammlung, von Brücken, Wehren, Schleusen und Maschinen aller Art besitze, die ich abzustehen Willens bin.

Druckfehler.

Seite 18	Zeile 5	statt	Besichtigung	muß stehen	Berathung
— 39	— 8	—	ist	— —	sind
— 64	— 17	—	zwölf	— —	dreyzehn
— 66	— 18	—	der Besoldung	— —	ihrer Besoldung.
— 111	— 19	—	mit in einer	— —	mit einer
Ibidem		—	Anstalt vollkommen	— —	Anstalt nicht vollkommen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiebeking, Carl Friedrich von,

Vorschläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung im allgemeinen und der Verwaltungszweige insbesondere

München 1815

Bavar. 2940
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380850-0